



**Planfeststellungsbeschluss**  
**für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)**  
**Abschnitt 2 und 1 – Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km**  
**584,70)**

Potsdam, den 10.08.2021

---

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/069/19/PF



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL</b> .....	<b>5</b>
A.1	FESTSTELLUNG DES PLANES .....	5
A.2	PLANUNTERLAGEN .....	5
A.2.1	<i>Festgestellte Planunterlagen</i> .....	5
A.2.2	<i>Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)</i> .....	8
A.2.3	<i>Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)</i> .....	8
A.3	KONZENTRIERTE BEHÖRDLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....	10
A.3.1	<i>Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich der registrierten Bodendenkmale gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG</i> .....	11
A.3.2	<i>Strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)</i> .....	11
A.4	NEBENBESTIMMUNGEN .....	11
A.4.1	<i>Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens</i> .....	11
A.4.2	<i>Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme</i> .....	11
A.4.3	<i>Ausgleichsmaßnahme A1</i> .....	15
A.4.4	<i>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen</i> .....	15
A.4.5	<i>Durchführung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen</i> .....	15
A.4.6	<i>Rechtliche Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen</i> .....	16
A.4.7	<i>Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers</i> .....	16
A.4.8	<i>Inanspruchnahme von Grundstücken</i> .....	16
A.4.9	<i>Enteignung</i> .....	16
A.4.10	<i>Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche</i> .....	16
A.5	ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DIE EINWENDUNGEN.....	16
A.6	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	16
<b>B</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>17</b>
B.1	SACHVERHALT .....	17
B.1.1	<i>Träger des Vorhabens</i> .....	17
B.1.2	<i>Beschreibung des Vorhabens</i> .....	17
B.1.3	<i>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</i> .....	18
B.1.4	<i>Zusagen des Vorhabenträgers</i> .....	21
B.2	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....	32
B.2.1	<i>Verfahrensrechtliche Bewertung</i> .....	32
B.2.2	<i>Materiell-rechtliche Würdigung</i> .....	43
B.2.3	<i>Gesamtabwägung</i> .....	86
B.2.4	<i>Sofortige Vollziehung</i> .....	86
B.2.5	<i>Kostenentscheidung</i> .....	87
<b>C</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>87</b>
C.1	ALLGEMEINE HINWEISE.....	87
C.2	HINWEISE DES WASSERSTRÄßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMTES ODER-HAVEL .....	88
C.3	HINWEIS ZUR SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG.....	88
C.4	HINWEISE ZUR AUSLEGUNG DES PLANES .....	88

<b>D</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>88</b>
<b>E</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>89</b>

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung .....	5
Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information .....	8
Tabelle 3: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	18
Tabelle 4: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung .....	20
Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger.....	21
Tabelle 6: Rechtsgrundlagen .....	88

**Abkürzungsverzeichnis**

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
HQ	Hochwasserabfluss/Hochwasserereignis mit einer bestimmten Abflussmenge, welches nach der statistischen Wahrscheinlichkeit alle n Jahre eintritt
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uWB	untere Wasserbehörde
VT	Vorhabenträger
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

## A Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder), Abschnitt 2 und 1, Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70),

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt  
Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicke  
- im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt -

vom 05.03.2020

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

### A.2 Planunterlagen

#### A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Pläne umfassen folgende Unterlagen:

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blätter/Seiten
<b>Ordner I</b>			
<b>1</b>	<b>Titelblatt</b>		<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterungsbericht mit Fotodokumentation</b>		
2.1	Erläuterungsbericht		1 – 69
2.2	Fotodokumentation		1 – 18
<b>3</b>	<b>Maßnahmenpläne</b>		
3.1	Übersichtskarte	1:10.000	1
3.2	Maßnahmenübersichtsplan	1:500	1
3.3	Bestandsplan	1:500	1
3.4	Maßnahmenplan Hochwasserschutz	1:250	1 – 3
3.5	Bauzeitlicher Verkehrswegeplan	1:1.000	1 – 2
<b>4</b>	<b>Längsschnitte</b>		

4.1	LS: Abschnitt 1 Ufermauer	1:200	1 – 2
<b>5</b>	<b>Regelquerschnitte</b>		
5.1	Bestandsquerschnitte RQ1 / RQ 2	1:50/100	2
5.2	bauzeitliche Darstellung RQ1 / RQ 2	1:50/100	2
5.3	Querschnitte Planung RQ1 / RQ 2 Querschnitte Planung RQ3 ( <i>entfällt mit der Planänderung!</i> )	1:50 1:100	3
<b>6</b>	<b>Detailzeichnungen</b>		
6.1	Details Ufermauer	1:50	1
6.2	Mauerwerksdurchführung Stemmtor	1:50/25	1
6.3	Mauerwerksdurchführung Bohrpfahlwand	1:50	1
6.4	Detail Öffnungsverschlüsse Gebäude	1:100/50/25	1
<b>7</b>	<b>Statische Berechnung mit Bauwerkspläne</b>		
7.1	statische Berechnungen		1 – 195
7.2	Bauwerksverzeichnis		1 - 4
7.3	Bauwerksplan Stemmtor	1:50	1
7.4	Bauwerksplan Römertreppe	1:50/25, 1:100/200	2
7.5	Bauwerksplan Podest/ Viewpoint	1:50	2
7.6	Positionsplan Ufermauer Abschnitt 1	1:50/100	2
7.7	Positionsplan Stemmtor	1:50/25	1
7.8	Positionsplan Aussichtsplattform/ Viewpoint	1:50	1
7.9.1	Vorstatik Mobile Balkons/ Séparée-Balkone ( <i>entfällt mit der Planänderung!</i> )		1
7.9.2	Bauwerksplan Balkon Mobile Balkons/ Séparée-Balkone ( <i>entfällt mit der Planänderung!</i> )	1:50	1
<b>Ordner II</b>			
<b>8</b>	<b>Grunderwerb</b>		
8.1	Flurstückkarte	1:500	1
8.2	Flurstückverzeichnis		1-4
<b>9</b>	<b>Wirtschaftlichkeit</b>		
9.1	Kosten-Nutzen-Untersuchung		1-6
10	weitere Planungsunterlagen		
10.1	Fortschreibung Grundwassermodellierung		1-3
10.2	Baugrundgutachten		1-131
10.5	Zusammenstellung Rechercheergebnisse		1-23

10.6	Hochwasserschutzmaßnahmenplan		1-2
10.7	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan		1
10.8	Untersuchungsbericht Schallbelastung		1-147
10.9	Untersuchungsbericht Erschütterungsbelastungen		1-14
10.10	Hydronumerische Modellierung		1-191
<b>Ordner III</b>			
<b>11</b>	<b>Umweltplanung</b>		
<b>11.02</b>	<b>FFH-Vorprüfung</b>		
11.02.00	FFH-Vorprüfung Bericht		1-27
11.02.01	Anlage 1_ÜLP HWS Frankfurt Oder sowie Natura2000-Gebiete		
<b>11.03</b>	<b>LBP landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem AFB</b>		
11.03.00	LBP landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem AFB		1-60
11.03.01	Anlage 1 - Maßnahmenblätter Anlage 2 - Abschichtungstabelle Anlage 3 - Formblätter - Artenschutz		1-24 1-55 1-58
11.03.02	Bestands- und Konfliktpläne	1:500	2
11.03.03	Maßnahmenplan	1:500	2
<b>11.04</b>	<b>UVP Umweltbericht</b>		<b>1-76</b>
11.04.00	UVP Umweltbericht		
11.04.01	Realnutzung und Biotoptypen Bestand	1:2.500	1
11.04.02	Realnutzung und Biotoptypen Bewertung	1:2.500	1
11.04.03	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	1:2.500	1
11.04.04	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1:2.500	1
11.04.05	Schutzgut Boden, Fläche	1: 2.500	1
11.04.06	Schutzgut Wasser, Klima, Luft	1: 2.500	1
11.04.07	Schutzgut Landschaft	1: 2.500	1
11.04.08	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1: 2.500	1
<b>11.05</b>	<b>Fachbeitrag WRRL</b>		
11.05.01	Fachbeitrag WRRL Erläuterungsbericht		1-23
11.05.02	Übersichtslageplan Oberflächenwasserkörper	1:250.000	1
11.05.03	Ökologischer Zustand und Messstellen	1:250.000	1
11.05.04	Chemischer Zustand und Messstellen	1:250.000	1
11.05.05	Grundwasserkörper chemischer und mengenmäßiger Zustand	1:250.000	1

11.05.06	Fließgewässerstrukturgüte	1:250.000	1
<b>Ordner IV</b>			
12.4	Machbarkeitsstudie Erläuterungsbericht 2018		1-16
12.5	Gutachten Betonholm 2018		1-16
12.6	Baugrundvoruntersuchung 2018		1-72
12.7.1	Städtebaulicher Entwurf Teil 1 2018		1-18
12.7.2	Städtebaulicher Entwurf Teil 2 2018		1-18
12.8	Vorplanung Erläuterungsbericht 2019		1-30
12.9	Grundwassermodellierung, 2019		1-47
12.10	Zustandsbericht Spundwand und Gebäude 2019		1-254
12.11	Altlastenauskunft 2019		1-2
12.12	Vorplanung Abschnitt 1 Erläuterungsbericht 2019		1-40

### A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigelegt:

**Tabelle 2: Unterlagen nur zur Information**

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
10.3	Auskünfte Träger öffentlicher Belange		1-61
10.4	Stellungnahme/ Protokolle		1-40

### A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) festgestellt.

**Tabelle 3: Deck- und Ergänzungsblätter**

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
<b>Ordner 1</b>		
2	Erläuterungsbericht mit Fotodokumentation D	1 D – 86 D
3	<b>Maßnahmenpläne</b>	



<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Seite/ Blatt-Nr.</b>
3.2	Maßnahmenübersichtsplan	1 D
3.3	Bestandsplan	1 D
3.4	Maßnahmenplan Hochwasserschutz	1 D- 3 D
3.5	Bauzeitlicher Verkehrswegeplan	1 D 2 D
<b>4</b>	<b>Längsschnitte</b>	
4.1	LS: Abschnitt 1 Ufermauer	1 D- 2 D
<b>Ordner 2</b>		
<b>5</b>	<b>Regelquerschnitte</b>	
5.2	bauzeitliche Darstellung RQ1 Phase 1 bauzeitliche Darstellung RQ2 Phase 1 bauzeitliche Darstellung RQ1 Phase 2 - 7 bauzeitliche Darstellung RQ2 Phase 2 - 7	1 D 2 D 1.2 E – 1.7 E 2.2. E – 2.7 E
5.3	Querschnitte Planung RQ1 / RQ2	1 D– 2 D
<b>7</b>	<b>Statische Berechnung mit Bauwerkspläne</b>	
7.3	Bauwerksplan Stemmtor	1 D
7.4	Bauwerksplan Römertreppe	1 D– 2 D
7.5	Bauwerksplan Viewpoint PA_D Ziegelstraße Bauwerksplan Viewpoint 2 – Kietzer Gasse_E Bauwerksplan Viewpoint 3 - Am Graben _E	Blatt Nr. 1 D Blatt Nr. 2 E Blatt Nr. 3 E
7.6	Positionsplan Ufermauer Abschnitt 1	1 D
7.7	Positionsplan Stemmtor	1 D
<b>8</b>	<b>Grunderwerb</b>	
8.1	Flurstückkarte Flurstückkarte	1 D 2 E
8.2	Flurstückverzeichnis D	1 D– 4 D
<b>10</b>	<b>weitere Planungsunterlagen</b>	
10.11	Wasserhaltung	1 E – 7 E
<b>Ordner 3</b>		
<b>11.02.00</b>	<b>FFH-Vorprüfung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG</b>	1D - 27D

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Seite/ Blatt-Nr.</b>
<b>11.03.00</b>	<b>LBP landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem AFB</b>	1D-61D
11.03.01	Anlage 1 - Maßnahmenblätter Anlage 2 - Abschichtungstabelle Anlage 3 - Formblätter - Artenschutz	1D-22D 1D - 2D, 1D-59D
11.03.02	Bestands- und Konfliktplan	1D-2D
11.03.03	Maßnahmenplan	1D-2D
<b>11.04.00</b>	<b>UVP Umweltbericht</b>	<b>1D-76D</b>
11.04.01	Realnutzung und Biotoptypen Bestand	1D
11.04.02	Realnutzung und Biotoptypen Bewertung	1D
11.04.03	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	1D
11.04.04	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1D
11.04.05	Schutzgut Boden, Fläche	1D
11.04.06	Schutzgut Wasser, Klima, Luft	1D
11.04.07	Schutzgut Landschaft	1D
11.04.08	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1D
<b>11.05.01</b>	<b>Fachbeitrag WRRL</b>	<b>1D-24D</b>
11.05.03	Ökologischer Zustand und Messtellen	1D
11.05.04	Chemischer Zustand und Messstellen	1D
11.05.05 D	Grundwasserkörper chemischer und mengenmäßiger Zustand	1D
11.05.06 D	Fließgewässerstrukturgüte	1D

### **A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen**

**Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.**

Es werden insbesondere die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

### **A.3.1 Denkmalrechtliche Erlaubnis für Erd- und Bauarbeiten im Bereich der registrierten Bodendenkmale gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG**

Dem VT wird erlaubt, die registrierten Bodendenkmale Nummer 8120 und 8121 im Zuge der Bauausführung für das planfestgestellte Vorhaben entsprechend der planfestgestellten Unterlagen zu verändern.

### **A.3.2 Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)**

Die strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb der planfestgestellten Anlagen erteilt.

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens**

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von drei Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

### **A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme**

#### **A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten**

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

#### **A.4.2.2 Bautagebuch**

Der VT hat sicherzustellen, dass durch die örtliche Bauleitung oder den Baubetrieb während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch geführt wird, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22) sowie der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

#### **A.4.2.3 Immissionsschutz - Baulärm**

##### **A.4.2.3.1 Allgemeine Regelungen**

Während der Bauzeit hat der VT zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) i.V.m. § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Landesimmissionsschutzgesetz Brandenburg (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG) beachtet werden.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

#### **A.4.2.3.2 Baulärmprognose**

Der VT hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Arbeiten (mindestens 6 Wochen vorher) den überarbeiteten und aktualisierten „Untersuchungsbericht über die überschlägig zu erwartenden Schallbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ vorzulegen.

Werden im Ergebnis des Gutachtens geeignete Maßnahmen zur Schallreduzierung entsprechend der AVV Baulärm präzisiert, sind diese vom Vorhabenträger umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich zum Schutz der Anwohner vor Baulärm die Ergänzung dieser Entscheidung um weitere Nebenbestimmungen vor.

#### **A.4.2.3.3 Baubegleitende Messung der Schallimmissionen**

Bei den vom Vorhabenträger vorgesehenen baubegleitenden Schallmessungen und der Auswertung der Messergebnisse sind die Vorgaben der AVV Baulärm zu beachten. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren und zur Beweissicherung aufzubewahren.

#### **A.4.2.3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator**

Der vom VT vorgesehene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist der Planfeststellungsbehörde und dem Referat T15 des Landesamtes für Umwelt vor Beginn der Bauausführung mit allen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Mail-Adresse) zu benennen.

#### **A.4.2.3.5 Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit**

Den betroffenen Eigentümern steht gegen den Vorhabenträger ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu:

- a) bei Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches für die Monate April bis September,
- b) bei Überschreitung der oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ in den dort genannten entsprechend schutzwürdigen, also nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen.

Grundlage für den Außenwohnbereich wie Balkone und Terrassen ist die AVV Baulärm Nr. 3.1.1 Buchst. d) der AVV Baulärm (Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind) mit einem Immissionsrichtwert von 55 dB (A); für die Beeinträchtigungen von Wohnräumen (Mischgebiet) die VDI-Richtlinie 2719 mit einem oberen Anhaltswert für den Innenschallpegel von 40 dB(A).

Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung.

Soweit der Anspruchsberechtigte und der Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

#### **A.4.2.4 Immissionsschutz - Erschütterungen**

##### **A.4.2.4.1 Präzisierung des Untersuchungsberichtes über die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen**

Die vom Vorhabenträger vorgesehene Präzisierung des „Untersuchungsberichtes über die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ und die Erstellung des Messkonzeptes haben die Vorgaben der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ zu beachten.

In dem Gutachten ist insbesondere der Betrieb der Textilpflege in der Mühlengasse 1-2, 15230 Frankfurt (Oder), zu berücksichtigen. Es ist zu ermitteln, welche zur Textilpflege eingesetzten Anlagen (Maschinen, Geräte, Computertechnik) empfindlich gegenüber Erschütterungen sind und wo sich die Standorte dieser Maschinen und Technik befinden. Es ist prüfen, ob der Betrieb dieser Anlagen während der Baudurchführung sicher ohne erschütterungsbedingte Schäden für die Maschinen und Technik gewährleistet werden kann. Soweit erforderlich sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

**Das präzierte Gutachten zu den zu erwartenden Erschütterungsbelastungen einschließlich des Messkonzeptes und den Ausführungen im Hinblick auf den Textilpflege-Fachbetrieb in der Mühlengasse 1-2, 15230 Frankfurt (Oder) ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, die mit Erschütterungen verbunden sind (mindestens 6 Wochen), der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung sowie parallel den Referaten W22 und T15 des Landesamtes für Umwelt vom VT zu übermitteln.**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich zum Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gebäude insbesondere des Textilpflege-Fachbetrieb in der Mühlengasse 1-2, 15230 Frankfurt (Oder), die Ergänzung dieser Entscheidung um weitere Nebenbestimmungen vor.

Mit der Ausführung von mit Erschütterungen verbundenen Baumaßnahmen (insbesondere dem Herstellen der rückwärtigen Bohrpfahlwand und dem Einbau der Horizontalanker) darf erst nach Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

##### **A.4.2.4.2 Beweissicherung vor der Baudurchführung**

Die vom Vorhabenträger vorgesehene Beweissicherung an allen Gebäuden, die unmittelbar an das Baufeld angrenzen, vor Beginn der Baumaßnahmen hat die Vorgaben der DIN 4123:2013-04 - Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude – zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde sowie die Referate W22 und T15 des Landesamtes für Umwelt sind über die bautechnische Beweissicherung zu unterrichten.

##### **A.4.2.4.3 Beweissicherung nach Bauende**

Mit Abschluss der Baumaßnahme ist der Zustand der Gebäude zu dokumentieren, die Gegenstand der Beweissicherung waren (s. Nebenbestimmung A.4.2.4.2).

#### **A.4.2.5 Strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange der Ausführungsplanung**

Die der Ausführungsplanung vorbehaltenen Baudurchführungstechnologien und gegebenenfalls erforderlichen Voruntersuchungen sind, soweit durch diese eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, einvernehmlich mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (WSA) abzustimmen. Hierfür sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn die vom WSA in seiner Stellungnahme vom 03.11.2020 für die einzelnen Bauphasen geforderten Unterlagen beim WSA einreichen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **A.4.2.6 Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung**

Bei der Ausführungsplanung sind im Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens und der vom VT abgegebenen Zusagen bei den folgenden Punkten Änderungen gegenüber der zunächst beantragten Planung vorzusehen:

- a) Stemmator: Ersatz von 4 cm hohen Metallwinkel, gegen den das Tor auflaufen soll, damit Promenade barrierefrei erreichbar bleibt durch eine andere technische Lösung (Bezug: Zusage VT bzgl. Stellungnahme der Stadt Frankfurt/ Oder, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen vom 04.05.2021)
- b) Ergänzung Absturzsicherung in Höhe von 1,30 m auf dem Betonholm der Hochwasserschutzwand (Bezug: Zusage VT bzgl. Stellungnahme der Stadt Frankfurt/ Oder, Amt für Öffentliche Ordnung vom 04.05.2021)

Die Ausführungsplanung ist vom Vorhabenträger mit den Referaten W22 und W23 des Landesamtes für Umwelt sowie der Stadt Frankfurt Oder schriftlich abzustimmen und die Planfeststellungsbehörde über das Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten. Soweit keine einvernehmliche Abstimmung möglich ist, ist der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung mit einem Vorschlag des Vorhabenträgers mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zur Entscheidung einzureichen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich insoweit die Ergänzung dieser Entscheidung vor.

#### **A.4.2.7 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**

Bei der Baudurchführung sind die Vorgaben der DIN 18920 -Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

#### **A.4.2.8 Leitungen**

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wiederaufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

#### **A.4.2.9 Zutrittsrechte**

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt (Referat W22), der oberen Naturschutzbehörde (Referat N1 des Landesamtes für Umwelt), der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde (Stadt Frankfurt (Oder)), den

Denkmalschutzbehörden (Stadt Frankfurt (Oder) und BLDAM) sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle und den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen zu gewähren.

#### **A.4.2.10 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss**

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) vollständig zu beräumen und zu rekultivieren.

#### **A.4.2.11 Bauabnahme**

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

#### **A.4.2.12 Belehrungspflicht**

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

#### **A.4.3 Ausgleichsmaßnahme A1**

Der Vorhabenträger hat spätestens 6 Monate nach Anzeige des Baubeginns der Planfeststellungsbehörde die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A1 zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzarten und die jeweiligen Pflanzstandorte zu benennen. Bei der Wahl der Pflanzstandorte ist die damit verbundene Wiederherstellung von Jagd- und Leitstrukturen für die lokale Fledermauspopulation zu ermöglichen.

#### **A.4.4 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen**

Für alle Gehölzpflanzungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1 sind fachgerechte Pflanzungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dazu ist

- eine **Fertigstellungspflege** nach DIN 18916 Punkt 6 durchzuführen. (Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung);
- eine **Entwicklungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.1 über drei Jahre durchzuführen (Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes) und
- eine **Unterhaltungspflege** nach DIN 18919 Punkt 3.2: (Erhaltung eines funktionsfähigen Zustandes auf Dauer).

#### **A.4.5 Durchführung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen**

Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist in der Pflanzperiode, welche der Fertigstellung des Vorhabens folgt, umzusetzen.

#### **A.4.6 Rechtliche Sicherung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen**

Der VT hat durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/ Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. seinen Rechtsnachfolger und Angabe der Registriernummer dieses Vorhabens und seiner Registriernummer in das jeweilige Grundbuch der Flurstücke, auf denen die Ausgleichsmaßnahme A1 durchgeführt werden sollen, die dauerhafte Verwendung dieser Flächen für die Kompensationsmaßnahme sicherzustellen.

Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das jeweilige Grundbuch ist der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nachzuweisen.

#### **A.4.7 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers**

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundstücken**

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

#### **A.4.9 Enteignung**

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zulässig.

#### **A.4.10 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche**

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Ordner 2, Flurstückverzeichnis, Unterlage 8.1 und 8.2) von Eigentümern und berechtigten Nutzern.

### **A.5 Entscheidungen über die Einwendungen**

Anordnungen im Interesse von einzelnen Betroffenen sind neben den vorstehenden Nebenbestimmungen nicht veranlasst.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht mit den im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgten Planänderungen (insbesondere Verzicht auf Inanspruchnahme von Privatgrundstücken für rückwärtige Verankerung der Hochwasserschutz, Änderungen der Standorte der Aussichtsplattformen) oder Zusagen des Vorhabenträgers (s. Kap. B.1.4) erledigt haben.

### **A.6 Kostenentscheidung**

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.



## **B Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens ist Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

#### **B.1.2 Beschreibung des Vorhabens**

Geplant ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis zur Ziegelstraße (Oder-km 584,70). Schutzziel ist das Bemessungshochwasser das  $HW_{200}$ . Dies entspricht einem Bemessungshochwasserstand, dem ein Hochwasserereignis mit 200-jährigem Wiederkehrintervall zugrunde liegt ( $HW\ 200 = BHW = 24,18\ m\ \ddot{u}.\ NHN$ ) zuzüglich einer Freibordhöhe von 0,35 m.

Das Vorhaben umfasst zwei Abschnitte.

#### Abschnitt 1 Ziegelstraße bis Römertreppe - Oder-km 584,40 bis 584,70 (300 m)

Der Abschnitt 1 beginnt etwa bei der Verlängerung der Ziegelstraße und endet in Verlängerung der Straße „Am Graben“ an der Römertreppe (Oder-km 584,40 bis 584,70, Gesamtlänge 300 m). Der Abschnitt 1 umfasst im Wesentlichen den Ersatzneubau der vorhandenen Uferwand. Der Ersatzneubau erfolgt insgesamt auf einer Gesamtlänge von 374 m zwischen Oder-km 584,30 bis 584,70. Vorgesehen ist eine Erhöhung des Betonholms auf  $HW_{200}$  mit einem Freibord von 0,35 m.

Darüber hinaus sah die ursprüngliche Planung einen Podest (großer Viewpoint) und drei mobile Balkone vor. Mit der Änderung der Planung entfallen die Balkone. Stattdessen ist die Errichtung zwei kleiner Aussichtsplattformen (Viewpoints) vorgesehen. Alle drei Viewpoints sind Gegenstand der festgestellten Planung, da sie als Gestaltungsmaßnahmen die Trennwirkung der Hochwasserschutzwand zwischen Uferpromenade und Oder reduzieren sollen. Zudem können sie nur gemeinsam mit der Hochwasserschutzmaßnahme betrachtet werden, da sie bzw. ihre Zugänge unmittelbar in der Flucht der Hochwasserschutzlinie, der Hochwasserschutzwand liegen.

#### Abschnitt 2 Römertreppe bis Stadtbrücke - Oder-km 584,14 bis 584,40 (260 m)

Der Abschnitt 2 beginnt an der Römertreppe und endet an der Stadtbrücke (Oder-km 584,14 bis 584,40 Gesamtlänge 260 m). Dieser Abschnitt umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines Stemmtors (Hochwasserschutztor) und die Umgestaltung der Römertreppe. Der Neubau der Uferwand verläuft landseitig der Römertreppe und endet am Stemmtor.

Zusätzlich werden am Gebäude der Musikschule (Collegienstraße 10) Objektschutzmaßnahmen (1 Tür, 7 Kellerfenster) durchgeführt. Die Maßnahmen umfassen Öffnungsverschlüsse sowie Abdichtungen und dienen dem Schutz des Gebäudes. Die Kellerfenster werden durch Hochwasserschutzfenster ersetzt. Die

Fassade östlich und westlich der Eingangstür sowie die Tür der Gedenkstätte erhalten je ein mobiles Schutzelement aus Edelstahl, welche im Hochwasserfall an die Schwachstellen montiert werden.

**Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind städtebauliche Maßnahmen, die parallel umgesetzt werden sollen. Sie sind in den Antragsunterlagen nur zur Information nachrichtlich dargestellt und umfassen die Flächengestaltung der Uferpromenade einschließlich des Beleuchtungskonzeptes und die Betonsanierung der vorhandenen Ufermauer südlich der Römertreppe.**

### B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 05.03.2020 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 - Abschnitt 2 und 1 – Stadtbrücke (Oder-km 584,14) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 08.06.2020 bis 07.07.2020 in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) und beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Obere Wasserbehörde, bis zum 07.08.2020 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 03.06.2020 im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielten die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Stadt Frankfurt (Oder) unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind 33 Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 VwVfG am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 3).

**Tabelle 3: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange**

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Stadt Frankfurt (Oder)	04.08.2020
	16.02.2021
	04.05.2021
	03.05.2021 (UWB)
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	01.07.2020

Landesamt für Bauen und Verkehr	08.07.2020 17.02.2021
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	10.07.2020 31.07.2020 26.01.2021
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	17.06.2020
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	30.06.2020 09.02.2021
Landesbetrieb Forst Brandenburg	29.06.2020
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	23.06.2020
- Abteilung Bodendenkmal	01.02.2021 (Email)
- Abteilung Denkmalpflege	10.07.2020
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.08.2020
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	23.07.2020 15.02.2021 05.05.2021
Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugrabe	
Wasser- und Bodenverband Schlaubetal / Oderauen	
Landesamt für Umwelt, Referat N1	28.07.2020
- Naturschutz in Planungs- u. Genehmigungsverfahren	22.02.2021
Landesamt für Umwelt, Referat W13	06.07.2020
- Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	
Landesamt für Umwelt, Referat W23	30.06.2020
- Gewässer- und Anlagenunterhaltung West	
Landesamt für Umwelt, Referat W26	09.07.2020
- Gewässerentwicklung	
Landesamt für Umwelt, Referat W22	10.07.2020
- Prüfstelle Wasserbau-Abwassertechnik	
Landesamt für Umwelt, Referat T15	13.08.2020
- Lärmschutz, anlagenbezogener Immissionsschutz	
<b>Versorgungsträger</b>	
Stadwerke Frankfurt (Oder) GmbH	24.06.2020 02.02.2021
FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH	01.07.2020 25.01.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH	
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH	25.06.2020 15.02.2021 (Email)
E.DIS Netz GmbH	22.06.2020

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, konnten innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Es sind keine Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
- Stadtwerke Frankfurt (Oder)
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Nach der Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ist der Plan in folgenden Punkten geändert/ ergänzt worden und sind die hierdurch erstmalig oder stärker Berührten gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am Verfahren beteiligt worden:

**Tabelle 4: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung**

Änderungen/Ergänzungen	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Verzicht auf die Verpressanker: Statt der Verpressanker ist eine zweite Reihe aus Bohrpfählen vorgesehen, in die die Verankerung mittels Horizontalanker erfolgt.	WSV  Stadt Frankfurt (Oder)	Email vom 23.04.2021  Stellungnahme vom 04.05.2021
Entfall der schwenkbaren Balkone: Statt der Balkone sind 2 weitere kleinere Viewpoints vorgesehen.		

Anstelle eines Erörterungstermins ist eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 28.01.2021 bis zum 17.02.2021 statt. Sie ist am 20.01.2020 im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung der Online-Konsultation sind gemäß § 5 Abs.3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT sowie diejenigen, welche rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 18.01.2021 bzw. 19.01.2021 von der Online-Konsultation benachrichtigt worden.

### B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
<b>Stadt Frankfurt (Oder) vom 04.08.2020 und 04.05.2021</b>	
<u>Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> Werden während den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt, so muss die untere Bodenschutzbehörde informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt werden	05.11.2020
Eventuelle Beschädigungen der Grundwassermessstelle (Flur 29, Flurstück 146) infolge von Bautätigkeiten sind durch den Verursacher so zu beseitigen, dass eine volle Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstelle im Nachhinein und für die Zukunft gewährleistet wird.	05.11.2020
Alle beim Bauvorhaben anfallenden Abfälle, sind in Abfälle zur Verwertung und in Abfälle zur Beseitigung auf der Baustelle zu trennen. Abfälle zur Verwertung sind in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten und Abfälle zur Beseitigung sind in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen. Alle beim Bauvorhaben anfallenden nicht gefährlichen Abfälle zur Beseitigung sind, sofern sie nicht verwertbar sind, der Stadt als überlassungspflichtiger Abfall anzudienen (z.B. Baumischabfälle etc.). Alle beim Bauvorhaben anfallenden gefährlichen Abfälle sind der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH anzudienen. Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH weist im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens entsprechende Entsorgungsanlagen zu bzw. bestätigt die vom Bauherren (LfU) vorgesehenen/vorgeschlagenen Entsorgungsanlagen. Anfallender Oberboden (Mutterboden) und sonstiger Bodenaushub ist vorrangig auf dem eigenen Gelände zu verwerten. Sollte das nicht möglich sein, bzw. die Zusammensetzung und Beschaffenheit des Bodens lassen einen Wiedereinbau nicht zu, benennt die Stadt nach Möglichkeit andere zugelassene Stellen.	05.11.2020
Spätestens 1 Monat vor Beginn der Baumaßnahme hat der Bauherr ein Abfallwirtschafts- und Entsorgungskonzept bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltamt Abt. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) vorzulegen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art des jeweils anfallenden Abfalls, klassifiziert und eingestuft gemäß AVV mit der entsprechenden AVV-Nr. und Einstufung nach TR LAGA M20</li> </ul>	05.11.2020

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Menge des jeweils anfallenden Abfalls je nach Beschaffenheit und Klassifizierung bzw. Einstufung (AVV-Nr., LAGA-Einstufung)</li> <li>• Abfalltransporteur (Adresse, Firmenbezeichnung, Ansprechpartner mit Name, Tel.-Nr., E-Mail)</li> <li>• Benennung und Auflistung der Entsorgungsunternehmen und. -anlagen (Firmen- bzw. Anlagenbezeichnung, Ansprechpartner mit Name, Tel.-Nr., E-Mail)</li> <li>• Benennung eines Ansprechpartners (Bauherr/ Fremdüberwacher mit Name, Tel.-Nr, E-Mail)</li> </ul> <p>Die Angaben im Abfallwirtschafts- und Entsorgungskonzept beschränken sich nicht nur auf die nicht gefährlichen Abfälle, sondern auch auf die gefährlichen Abfälle. Diese sind ebenfalls im Konzept zu erfassen und der Entsorgungsweg nachprüfbar aufzuzeigen.</p>	
<p><u>Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Straßenverkehrsbehörde</u></p> <p>Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind entsprechend der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) auszuführen.</p> <p>Die Fußgängerführung ist sicher zu gestalten bzw. es ist eine klare Umleitungsausweisung für Fußgänger und Radfahrer aufzustellen</p>	05.11.2020
<p>An der Konzerthalle befindet sich ein Taxi- Halteplatz. Hier ist mit dem Taxiverband und der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Straßenverkehrsbehörde, dessen Verlegung abzustimmen.</p>	05.11.2020 u. 18.05.2021
<p>Verkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vor Ort mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.</p> <p>Anwohner und Geschäftsinhaber die von den Baumaßnahmen und deren verkehrlichen Auswirkungen betroffen werden, sind rechtzeitig in geeigneter Weise (Aushang oder Gespräche) zu informieren</p>	05.11.2020
<p>Der bauausführende Betrieb muss, wenn öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, diese Maßnahme gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung mindestens 14 Tage vorher - unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes - bei der Straßenverkehrsbehörde anzeigen</p>	05.11.2020
<p><u>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen (Stellungnahme vom 04.05.2021)</u></p> <p>Im Schnitt für das Stemmter ist ein Metallwinkel in Höhe von 4cm erkennbar, gegen den das Tor auflaufen soll. Dieser Höhenunterschied verläuft über die gesamte nutzbare Geh- und Radfläche. Für eine barrierefreie Promenade ist eine andere technische Lösung erforderlich.</p> <p>Der VT wird im Rahmen der Ausführungsplanung eine andere technische Lösung vorsehen.</p>	18.05.2021

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
Generell wird darauf hingewiesen, das vor Übernahme von baulichen Anlagen in die Unterhaltung der Stadt Frankfurt (Oder) sämtliche Bauwerksunterlagen (Berechnungen/ Nachweise/ Zulassungen, Zeichnungen, Beschreibungen etc.) zu übergeben sind.	18.05.2021
<u>Amt für Öffentliche Ordnung - Abt. Straßenverkehrsbehörde</u> In den Planänderungen ist dargestellt, dass die Ufermauer auf der gesamten Länge mit einem Betonholm vom 1m Höhe über GOK Uferpromenade gebaut werden soll. Wie bereits in den Vorberatungen durch das Tief,- Straßenbau und Grünflächenamt dargelegt, wird auch seitens der Straßenverkehrsbehörde <b>eine Absturzsicherung</b> in Höhe von 1,30 m gefordert.	18.05.2021
<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 23.07.2020</b>	
Gern. Erläuterungsbericht ist das Stemmtdr auf Eisdruck zu bemessen. Dies gilt für die gesamte Uferwand im Planungsabschnitt. Die Berechnung erfolgt gemäß EAU (Empfehlungen des Arbeitsausschusses) „Ufereinfassungen Häfen und Wasserstraßen“ (Kap. 5.15).	03.11.2020
Die geplanten Drucksondierungen (vor Ausführung der eigentlichen Sanierungsarbeiten) sind rechtzeitig beim WSA Oder –Havel zu beantragen und bekannt zu geben (mind. 4 Wochen vorher). Hier sind die einzusetzenden Wasserfahrzeugabmessungen und der Bohrungszeitraum anzugeben, um die Schifffahrt rechtzeitig über die Einschränkungen informieren zu können.	03.11.2020
Vor Beginn der Bauarbeiten ist beim WSA Berlin (Herr Seher, Mehringdamm 129, 10965 Berlin, Tel. 030/695 32 357) die genaue Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Fernmeldekabel festzustellen und auszutrassieren. Im Bedarfsfall sind diese nach Weisung des WSA Berlin umzulegen und nach erfolgter Bautätigkeit in die alte Trasse zurück zu verlegen	03.11.2020
Die Uferwand ist entsprechend der geltenden technischen Richtlinien und Normen auszurüsten. Die geplanten Kantenpoller sind trotz ihres denkmalschutzrechtlichen Aspektes auf Trossenzug zu bemessen (Nothaltebereich f. d. Schifffahrt).	03.11.2020
Ein Umlagern von Bodenmaterial in der Wasserstraße ist nicht zugelassen. Das gilt auch für das Einbringen von zusätzlichem Bodenmaterial in die Bundeswasserstraße. Lediglich Kolke sind im Sanierungsbereich mittels grobkörnigen Materials zu verfüllen. Die Baggertechnologie incl. Geräteabmessungen ist vor Baggerbeginn dem WSA Eberswalde zwecks strom- und schifffahrtspolizeilicher Prüfung vorzulegen.	03.11.2020
Einleitungsbauwerk Lennéfließ Der Einleitbereich (Rohr) ist mit einem Schutzgitter zu sichern (Tierschutz, Geschwemmschutz)	03.11.2020

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
<p><u>Römertreppe</u> Die Treppe soll so ausgebildet werden, dass bei unterschiedlichen Wasserständen, eine Überflutung der unteren Treppenstufen erfolgt. Die Vorderkante letzten wasserseitigen Stufe ist zwingend mit der Flucht der sich oberhalb und unterhalb befindlichen Flucht der Ufersicherung abzuschließen.</p>	03.11.2020
<p>Das WSA als Eigentümer der Wasserstraße ist zwingend in den Bauprozess einzubeziehen. Die Bauberatungen sind dem WSA Eberswalde bekannt und die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.</p>	03.11.2020
<p><b>Für die jeweiligen Bauphasen sind rechtzeitig vor Baubeginn folgende Baureife Unterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formloser Antrag des Bauherrn bzw. der beauftragten Baufirma</li> <li>• Genaue Baubeschreibung mit Angaben zu den erforderlichen Sperrungen der Wasserstraße,</li> <li>• Aktualisierter Bauzeitenplan</li> <li>• Statische Prüfberichte eines staatlich zugelassenen Prüfenieurs für das Bauwerk</li> <li>• Aktueller Lageplan (Maßstab: 1:500; 1:200) mit Eintragung Nordpfeil, Bezugshorizont; geplante technologische Einrichtungen während der Bauphase (z. Bsp. Arbeitsflotte, ggf. Hilfskonstruktionen)</li> <li>• Bauwerksplan mit aktuellem Querprofil der Wasserstraße im Brückenbereich, ggf. geplante Brückenentwässerung, erforderliche Hilfskonstruktionen und sämtlicher erforderlicher Wasserspiegel (Maßstab 1:200; 1:100)</li> </ul> <p>Alle Unterlagen sind mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen.</p>	03.11.2020
<p><u>Allgemeine Hinweise und Bedingungen</u> Die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich des Baufeldes, soweit dies Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung betrifft, geht für den gesamten Zeitraum der Baudurchführung in Form einer Baufeldübergabe auf den Vorhabenträger über. Im Rahmen der Baufeldübergabe erfolgt mittels einer Sohlpeilung eine Bestandsaufnahme im Bereich der zu ersetzenden Ufersicherung bis 10 Meter wasserseitig.</p>	03.11.2020
<p>Der Vorhabenträger verpflichtet den Bauausführenden, durch ständigen Kontakt zum Außenbezirk Frankfurt/Oder des WSA Oder-Havel (Eberswalde), in jeder Bauphase die strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange direkt vor Ort abzustimmen, wobei die Abstimmungsergebnisse protokollarisch vom Bauausführenden festgehalten und vom Außenbezirksleiter gegenzuzeichnen sind (z. Bsp. Baustellenkennzeichnung, örtliche Überwachung, Änderungen, Ergänzungen, Peilungen, Setzen von Hilfspegeln).</p>	03.11.2020
<p>Für die Sicherheit der gesamten Baumaßnahme (einschließlich aller Hilfseinrichtungen) sowie für die Sicherheit gegen Hochwasser auf Grund kritischer Bauzustände und</p>	03.11.2020



<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
Eisstauproblematik, auch Niedrigwasser sowie deren Folgen haftet allein der Vorhabenträger.	
Zusätzlich geplante Beschilderungen (Bsp. Baustellenhinweisschilder, Hinweis auf Wassertiefe und Liegebreite o.ä.) an der Liegestelle sind ausschließlich in Abstimmung mit dem zuständigen Außenbezirk Frankfurt/Oder anzubringen. Blendwirkung auf die Schifffahrt ist zu vermeiden	03.11.2020
<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Schlussvermessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen. Im dazu benötigten Teilungsplan ist die genaue Abgrenzung des Bauobjektes zur Bundeswasserstraße festzulegen und mit der WSV abzustimmen.</p> <p>Die Bestandsunterlagen sind im amtlichen Lagebezugssystem DE-ETRS89/UTM Zone 33 (6 Stellen) [LST 489] und im DHHN 2016 [HST 170] zu erstellen und in analoger (pdf) als auch in digitaler (dgn) Form zu übergeben. Das zu verwendende Datenformat wird in der WSV-Richtlinie (Ri-DaLi) beschrieben und ist anzuhalten</p>	03.11.2020
<p>Zur Wahrnehmung der behördlichen Belange müssen der Bau und die Unterhaltung von WSV-eigenen Bauwerken weiterhin ohne Beeinträchtigungen der Bauweise und Bauart durchgeführt werden können.</p> <p>Während der Baumaßnahme müssen Peil- und Vermessungsarbeiten sowie die Unterhaltung von Lage- und Höhenpunkten jederzeit realisierbar sein.</p>	03.11.2020
<b>BLDAM, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, vom 10.07.2020</b>	
Das BLDAM, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, verweisen dringend darauf, dass durch die beabsichtigte Einrichtung der Baustelleneinrichtung auf dem Platz an der Friedenskirche das Denkmal nicht in Mitleidenschaft gezogen werden darf.	02.11.2020
<b>BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege, vom 23.06.2020</b>	
Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM, Abteilung Bodendenkmalpflege, in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks, Tel. 033702-2111571, ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570; joachim.wacker@bldam-brandenburg.de).	02.11.2020
<b>Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 11.08.2020</b>	

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
Eine Überprüfung der konkreten Kampfmittelbelastung kann im Rahmen der Ausführungsplanung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg beantragt werden.	02.11.2020
<b>Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH vom 25.06.2020</b>	
Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die EWE NETZ GmbH führt die Bestandsauskunft im Namen und Auftrag der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden	02.11.2020
<b>Landesamt für Umwelt, Referat W22 vom 10.07.2020</b>	
Die Antragsunterlage ist im Rahmen der Ausführungsplanung im Hinblick auf den Katastrophenschutz zu ergänzen. Ein Hochwasserschutzkonzept während der Bauphase ist grundsätzlich vorzusehen.	02.11.2020
Weiterhin sind die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, sowie die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) nach Baustellenverordnung zu beachten. In der weiteren Planung und Bauausführung sollen die Sicherheitskonzepte planerisch fortgeschrieben und umgesetzt werden.	02.11.2020
Munitionsfunde sind nie auszuschließen, daher ist im Vorfeld der Bauarbeiten die Kampfmittelfreiheit herzustellen, bzw. nach technologischen Erfordernis sind diese Arbeiten planerisch zu erfassen und baubegleitend durchzuführen.	02.11.2020
Die Darstellungen in den Plänen zeigen die technische Ausführung mit Lageplan, Längsschnitt und Querprofildarstellung bereits umfänglich und sind entsprechend den nächsten Planungsphasen zu ergänzen.	02.11.2020
In die Ausführungsplanung (APL), bzw. in deren Leistungsverzeichnis ist die Erstellung einer Bestandsdokumentation aufzunehmen.	02.11.2020
Zur Gewährleistung der geführten Nachweise ist eine umfassende fachliche und rechnerische Kontrollprüfung durch einen im Land Brandenburg zugelassenen Prüffingenieur für Standsicherheit und Tragwerkplanung – Massivbau, notwendig. Dieses Ingenieurbüro ist mit der Prüfung dieser Tragwerkskonstruktion und statischen Kontrollberechnung zu beauftragen	02.11.2020
Analog erfolgen die bauseitigen Abnahmen von statischer Relevanz durch einen Prüfstatiker	02.11.2020

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
<p>Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein entsprechender Qualitätssicherungsplan (QSP) zu erarbeiten. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:  Für die statischen Abnahmen ist ein in Brandenburg angemeldeter Prüfstatiker hinzuzuziehen.  Für den Teil Massivbau (inkl. Stahlbau, mobilen Elemente, evtl. Elektroausrüstung und Maschinentchnik) ist eine baubegleitende unabhängige Prüfinstitution zu binden, welche die Ausführungsplanungen (Werkszeichnungen) zu prüfen und die entsprechenden Abnahmen durchzuführen hat.</p>	02.11.2020
<p>Es ist ein Baugrundsachverständiger für erdbautechnische Überwachung der Maßnahme zu binden.</p>	02.11.2020
<p>Die Ergebnisse der Kontroll- und Eignungsprüfungen sind auf Verlangen der Bauprüfstelle in gebündelter Form vorzulegen und für die bautechnische Bauabnahme in zusammengefasster Form zur abschließenden Prüfung einzureichen</p>	02.11.2020
<p>Sofern Werkszeichnungen angefertigt werden, sind diese der Bauprüfstelle zum Einblick vorzulegen.</p>	02.11.2020
<p>Für den konstruktiven Teil sind folgende Nachweise zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahmeprotokoll des Prüfstatikers (Bsp. Prüfprotokoll der Ankerkräfte, Aussteifungen, Bewehrungsabnahmen, Endabnahmen etc.)</li> <li>- Materialprüfzeugnisse für die tragenden Teile</li> <li>- Kontrollprüfung Betonqualität</li> <li>- Prüfberichte und Abnahmebescheinigungen für Korrosionsschutzarbeiten</li> <li>- Schweißtechnischen Gutachten für den Stahlwasserbau</li> <li>- Verdichtungsnachweise Gründungsplanum, Hinterfüllungen etc.</li> <li>- Bohrprotokolle</li> <li>- Messprotokolle für Höhenpunkte und Pegellatten</li> <li>- Herstellerbescheinigungen/ Liefernachweise</li> <li>- Lage- und Dickennachweise der Ufersicherung</li> <li>- Bestandspläne inkl. Peilpläne</li> </ul>	02.11.2020
<p>An Wasserbauwerken des LfU wurden Schäden durch Auswirkungen der Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) an der Betonsubstanz festgestellt. Zur besseren Vermeidung gelten zusätzliche Anforderungen des LfU gemäß dem beigefügten Rundschreiben vom Februar 2018. Diese Anforderungen sind für die weitere Planung und die Ausschreibung des Bauvorhabens zusätzlich maßgebend.</p>	02.11.2020
<b>Landesamt für Umwelt, Referat W23 vom 30.06.2020</b>	
<p>Das Referat W23 ist wie folgt in den weiteren Planungsprozess und in die Bauausführung einzubeziehen:</p>	02.11.2020

<b>Gegenstand der Zusage</b>	<b>Zusage des VT vom</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe der Ausführungsplanung mind. 4 Wochen vor Baubeginn zu weiteren Abstimmung, einschließlich der aktuellen Vermessungsergebnisse und Baugrundprofile.</li> <li>• Anzeige Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen-</li> <li>• Möglichkeit zur Teilnahme an den Baurapporten/Baubesprechungen</li> <li>• Durchführung von End- und Zwischenabnahmen</li> <li>• Übergabe der aktuellen Bestandsunterlagen mit den Ergebnissen der Schlussvermessung nach Abschluss der Maßnahme</li> </ul> <p>Ansprechpartner ist Herr Kahl.</p>	
<b>Landesamt für Umwelt, Referat T15 vom 11.08.2020</b>	
<p>Aufgrund der getroffenen Annahmen zum Bauablauf und Geräteeinsatz ist das (Schall-) Gutachten bei Vorlage bzw. Bekanntwerden des genauen Bauablaufes bzw. Geräteeinsatzes zu überarbeiten.</p> <p>Mögliche Schutzmaßnahmen sind im überarbeiteten Gutachten weiter zu präzisieren. Zudem ist ein Baulärmverantwortlicher zu benennen.</p>	02.11.2020
<p>Aufgrund der geringen Entfernung von 12 m zwischen einzelnen Gebäuden und den Rüttelarbeiten zum Einbringen und Ziehen der Spundbohlen wird eine bautechnische Beweissicherung gemäß DIN 4123 empfohlen. Ziel dieser ist es bereits vorhandene Altschäden zu dokumentieren und somit von neu entstandenen Schäden im Rahmen der Baumaßnahme zu unterscheiden.</p>	02.11.2020
<b>Landesamt für Umwelt, Referat W13 vom 03.07.2020</b>	
<p>Beim Rückbau der uferseitigen Spundwand muss das vollständige Abfangen des Zwischenmaterials gewährleistet werden.</p>	02.11.2020
<p>Die bauzeitlichen Auswirkungen auf die Großmuschelpopulation sind zwar temporär und lokal begrenzt, nichtdestotrotz sollten während der Wasserhaltung auffindbare Muscheln abgesammelt und umgesetzt werden.</p>	02.11.2020
<b>Einwendung</b>	
<p><b>Einwendung Nr.8 vom 02.08.2021</b></p> <p>Ich fordere, dass vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme (Beweissicherungsgutachten), währenddessen Erschütterungsmessungen, u.a. Überwachung und danach Nachkontrollen durchgeführt werden.</p>	02.11.2020
<p><b>Einwendung Nr. 31 vom 30.07.2020</b></p> <p>Da während der Baumaßnahme erhebliche Erschütterungen durch Baumaschinen und Fahrzeuge auftreten werden, fordern wir den Vorhabenträger auf, ein Beweissicherungsgutachten von einem Öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor Baubeginn, während der Bautätigkeit und nach Bauende zum</p>	03.11.2020

Gegenstand der Zusage	Zusage des VT vom
Zustand des Gebäudes Mühlengasse 4 erstellen zu lassen und diese den Eigentümern auch zur Verfügung zu stellen.	
<b>Einwendung Nr. 31 vom 30.07.2020</b> Wir fordern als betroffener Anwohner vorab genaue Informationen über die jeweils bevorstehenden Bautätigkeiten und die damit zu erwartenden Belastungen in Bezug auf Erschütterungen und Schall- und Staubimmissionen.	03.11.2021

Zusagen des Vorhabenträgers im Rahmen der Erwiderungen zum Umgang mit Schallbelastungen und Erschütterungsbelastungen

<p><i>Umgang mit Schallbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“</i></p> <p><b>Bei Planung und Ausschreibung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschreibung des Einsatzes von Baugeräten mit Umweltkennzeichen, die sich teilweise durch deutlich geringere Schalleistung auszeichnen</li> <li>- Spundwandkasten: Einsatz des lärmarmen Pressverfahrens (im Fall, dass die Baugrunderkundung in der Sohle Hindernisse erkundet, erfolgt ggf. ein Vorbohren entlang der Achse)</li> </ul> <p><b>Bei der Baudurchführung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag vorzugsweise von 7-16 Uhr (einschl. Pausenzeiten)</li> <li>- bei besonderem Bedarf können Arbeiten innerhalb des Zeitfenster von 7-20 Uhr auch später durchgeführt werden, die maximale Arbeitszeit von 8h pro Tag darf nicht überschritten werden</li> <li>- arbeitstägliche Nachweisführung im Bautagebuch von Beginn/ Ende der Arbeiten und Pausenzeiten mit Einsatz von Baugeräten</li> <li>- Vermeiden von Leerlauf durch Abschalten von Maschinen</li> <li>- Anordnung von Warteplätzen für Transportfahrzeuge außerhalb bzw. in weiter Entfernung zu lärmempfindlichen Bereichen</li> <li>- Einrichtung von Lager- und Umschlagsplätzen außerhalb bzw. in weiter Entfernung zu lärmempfindlichen Bereichen</li> <li>- Falls erforderlich: Einrichtung von abgesperrten Lärmbereichen für besonders lärmintensive Arbeiten</li> <li>- da Arbeiten überwiegend im Pilgerschrittverfahren durchgeführt werden, wird ein räumlich verteiltes Arbeiten auf dem Baufeld oder kurze Arbeitsphase pro Tag im Nahbereich zu einem Immissionsort/ den Rest des Tages Arbeiten in größerer Entfernung angestrebt, jedoch bautechnologisch schwer umsetzbar sein</li> <li>- Die Errichtung einer Schallschutzwand wird in diesem konkreten Fall als wenig wirksam eingeschätzt und ist daher nicht geplant</li> </ul>	28.01.2021
--	------------

<p><b>Überwachung/ Kommunikation mit den Anliegern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benennung eines Ansprechpartners für Anlieger</li> <li>- Einsatz eines Sicherheit- und Gesundheitskoordinators</li> <li>- gutachterliche Begleitung der Bauausführung (DMT GmbH)</li> <li>- frühzeitige Information der Anlieger über die nächste Bauphase</li> <li>- bei lärmintensive Arbeiten im Nahbereich: zeitliche Absprachen mit den jeweils Betroffenen</li> </ul> <p><b>Baubegleitende Lärmmessungen (gemäß Messkonzept vom DMT GmbH)</b></p> <p>Die Schallimmission ist für den Bereich des am stärksten betroffenen und zu öffnenden Fensters eines Gebäudes zu bestimmen, welches dem Aufenthalt von Menschen dient und die geringste Entfernung zu den Bautätigkeiten aufweist. Aufgrund der vergleichbaren Nähe aller betroffenen Gebäude zur Baustelle können die Messergebnisse auf den gesamten Baubereich übertragen werden. Bei Bedarf ist das Messkonzept zu erweitern bzw. anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung von Nullmessung zur Ermittlung der allgemeinen Hintergrundgeräusche ohne Baustellenlärm</li> <li>- Durchführung von exemplarischen Messungen der Schallimmissionen relevanter Baugeräte/ Bauphasen, Messungen erfolgen personalbegleitet und werden durchgängig protokolliert</li> <li>- Zunächst sind 10 Messeinsätze geplant</li> <li>- Einschl. Messbericht inkl. Bewertung nach AVV-Baulärm</li> </ul>	
<p><i>Umgang mit Erschütterungsbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“</i></p> <p>Nach jetzigem Stand sind folgende Maßnahmen geplant, die nach Vorliegen des präzisierten Gutachtens/ der Messnetzkonzeption noch zu ergänzen sind:</p> <p><b>Planung und Ausschreibung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimierung des Einsatzes von Kettenfahrzeugen auf das Pfahlbohrgerät</li> <li>- Im Nahbereich von Gebäuden Einsatz von möglichst leichten Baugeräten (Bagger, Rüttelplatten)</li> <li>- Spundwandkasten: Herstellung im Pressverfahren (ggf. mit Vorbohren entlang der Achse / Rückbau unter Einsatz eines hochfrequenten Vibrationsbärs mit vollvariabler Amplitudensteuerung bzw. wirkfreiem An- und Ablauf</li> </ul> <p><b>Präzisiertes Gutachten/ Messnetzkonzeption</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präzisierung des Gutachtens nach Erteilung des Bauauftrags anhand der zum Einsatz kommenden Baugeräte/ Technologien und dem geplanten Bauablauf insbesondere für die am nächsten gelegene Bebauung (Mühlengasse 1-4/ Am Graben 3)</li> <li>- Erstellung Messnetzkonzeption für Gesamtmaßnahme</li> <li>- Definition ggf. gebäude- oder nutzungsspezifischer Vorwarnschwellen</li> </ul> <p><b>Vor der Baudurchführung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beweissicherung für alle Gebäude, die unmittelbar an das Baufeld angrenzen</li> <li>- Beweissicherung für alle Zufahrtsstraßen/ Wege</li> </ul>	28.01.2021

**Bei der Baudurchführung**

- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag vorzugsweise von 7-16 Uhr (einschl. Pausenzeiten)
- bei besonderem Bedarf können Arbeiten innerhalb des Zeitfenster von 7-20 Uhr auch später durchgeführt werden, die maximale Arbeitszeit von 8h pro Tag darf nicht überschritten werden
- arbeitstägliche Nachweisführung im Bautagebuch von Beginn/ Ende der Arbeiten und Pausenzeiten mit Einsatz von Baugeräten
- Fahren von Kettenfahrzeugen nur mit sehr geringer Geschwindigkeit, abruptes Abstoppen vermeiden, vermeiden von Kippbewegungen
- Verdichtungsgeräte in möglichst großer Entfernung zu den Gebäuden ein- und ausschalten

**Überwachung/ Kommunikation mit den Anliegern**

- Benennung eines Ansprechpartners für Anlieger
- Einsatz eines Sicherheit- und Gesundheitskoordinators
- gutachterliche Begleitung der Bauausführung (DMT GmbH)
- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen einschl. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen
- Ggf. zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, usw.)
- Information der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude

**Baubegleitende Erschütterungsmessungen (unter Vorbehalt - ist weiter zu präzisieren)**

- Gutachterliche Durchführung und Überwachung der Messungen
- Berichtswesen mit Darstellung und Bewertung der Messwerte
- Erfassung der Erschütterungen an ausgewählten Messpunkten in den der Baustelle am nächsten gelegenen Gebäuden/ Gebäudeteilen (ggf. unterstützt durch stichprobenhafte ergänzende Messungen)
- Einrichtung von Erschütterungsmessanlagen mit Frühwarnfunktion (Vorwarnschwelle) in den der Baustelle am nächsten gelegenen Gebäuden/ Gebäudeteilen und Durchführung von Messungen bei Arbeiten mindestens bei folgenden Arbeiten:
  - o Rüttelarbeiten zum Ziehen von Spundbohlen
  - o Verdichtungsarbeiten

**Vermeiden von kritischen Erschütterungsbelastungen durch Frühwarnsystem**

In den vorgesehenen Messanlagen sind Warnanlagen mit SMS-Funktion integriert. Bei Überschreitung der eingestellten Vorwarnschwelle wird die Warnanlage ausgelöst und es werden SMS-Nachrichten an drei definierte Mobilfunknummern (Baufirma, Bauüberwacher usw.) gesendet.

- Reaktion bei Auslösen des Frühwarnsystems:
  - o sofortiges Einstellen der (erschütterungsverursachenden) Bauarbeiten
  - o Anpassung der Bauarbeiten an die örtliche Situation bzw. die Empfindlichkeit der benachbarten Gebäude z.B. durch Festlegung von zeitlich begrenzten Einsatzintervallen

## **B.2 Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

### **B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren**

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

#### **B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung. Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen entsprechend § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfüllen den Tatbestand der „wesentlichen Umgestaltung“ einer Hochwasserschutzanlage. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Sanierung der vorhandenen Uferwand mit dem Schutzziel eines Bemessungshochwasserstandes HW<sub>200</sub> zuzüglich einer Freibordhöhe von 0,35 m. Dies umfasst den Rückbau der vorhandenen Uferwand und einen Ersatzneubau mit Erhöhung entsprechend des Schutzzieles.

#### **B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung**

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Kap. A.3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

#### **B.2.1.4 Anhörungsverfahren**

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.



Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

### **B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die UVP ist ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (s. § 4 UVPG).

Grundlage der UVP ist der UVP-Bericht. Der UVP-Bericht wird durch die im Kap. A.2.1 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat im UVP-Bericht zudem gemäß § 16 Abs. 1 Nr.7 UVPG eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung beigefügt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 zum UVPG.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 17 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen der UVP-Bericht mit der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung beigefügt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung den UVP-Bericht öffentlich ausgelegt.

Neben dem UVP-Bericht und den Antragsunterlagen sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

### **B.2.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG**

#### **I) Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG.

Das geplante Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) ist mit verschiedenen Umweltauswirkungen verbunden, die im Folgenden beschrieben werden. Grundlage der Beschreibung ist der UVP-Bericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzfachbeitrag und der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie der Antragsunterlagen sowie die Ausführungen in den eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Einwendungen.

#### **Schutzgut Mensch**

Die wesentlichen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen für den Menschen ergeben sich während der Bauphase. Diese umfassen Einschränkungen in der Nutzung der Uferpromenade als Fuß- und Radweg als auch für Freizeit und Erholungszwecke. Darüber hinaus sind mit der Durchführung des Vorhabens und dem Einbringen der Bohrpfähle Lärm- und Erschütterungen verbunden, welche zu Belastungen der Anwohner und Erholungssuchenden führen.

In Abhängigkeit von der konkret verwendeten Bautechnik und der vorhandenen Bau(grund)bedingungen sind Erschütterungen möglich, die die Grenzwerte der relevanten DIN 4150 Teil 2 und 3 überschreiten können. Ebenso kann zum jetzigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden (je nach verwendeter Technik und der Bauausführung) die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden.

### **Schutzgut Fläche**

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche beziehen sich auf die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme /Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung freier Landschaft.

Das Vorhaben führt zu keiner dauerhaften Flächeninanspruchnahme, Neuversiegelung oder Neuzerschneidung von Flächen, da es sich um den Ersatzneubau einer bereits vorhandenen Uferwand handelt.

### **Schutzgut Boden**

Baubedingt kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtung und der Lagerflächen durch das Befahren mit Baumaschinen und Baumaterialien zur Verdichtung des Bodengefüges und damit zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Darüber hinaus kann es durch das Einbringen einer bauzeitlichen Spundwand in die Oder und das Einbringen einer Unterwasserbetonsohle im Umfang von 760 m<sup>2</sup> zu Beeinträchtigungen des Gewässerbodens kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### **Schutzgut Wasser**

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich bauzeitlich im Wesentlichen durch das Einbringen einer bauzeitlichen Spundwand und des Unterwasserbetons in die Oder.

Ferner besteht baubedingt die Gefahr der Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers bei Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Öl- und Treibstoffen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächenwasser sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### **Schutzgut Klima /Luft**

Baubedingte Auswirkungen können sich in Form von Staubemissionen und Verkehrsemissionen durch die Transportfahrzeuge und Baumaschinen ergeben. Dauerhafte lokalklimatische Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen durch die Entnahme von Gehölzen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Durch das Vorhaben sind folgende baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten:

- Verlust von Gehölzen
- Gefährdungen von Gehölzbeständen
- Beeinträchtigungen der Lebensräume von Biber, Otter, Fledermäusen und Vögeln.

### **Schutzgut Landschaft**

Wesentliche vorhabensbedingte Auswirkungen für das Landschafts- /Ortsbild ergeben sich durch den Verlust von ortsbildprägenden Strukturen wie zu fällenden Gehölze und die geplante Errichtung von drei Aussichtsplattformen (Viewpoints).

## **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet des Vorhabens, Abschnitt 1 und 2, sind zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Denkmalpflege im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

- Bodendenkmalnummer 8120: Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Eisenzeit, Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Gräberfeld Bronzezeit
- Bodendenkmalnummer 8121: Kirche deutsches Mittelalter, Vorstadt Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit, Vorstadt deutsches Mittelalter, Gräberfeld Eisenzeit

Darüber hinaus befindet sich im Nahbereich der geplanten Hochwasserschutzwand 5 Baudenkmäler sowie ein durch eine Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) unter Schutz gestellter Denkmalbereich:

09110064 Altes Gaswerk mit Gasometer und Betriebsgebäuden einschließlich des Schornsteins sowie der Einfriedungsmauer

09110122 Franziskaner-Klosterkirche (heute Konzerthalle Carl-Philipp-Emanuel-Bach)

09110123 Doppelpfarrhaus der Nikolaikirche (heute Stadtarchiv)

09110240 Haus IV (mittelalterlicher Bauteil) des einstigen Gefängnisses (heute Städtische Musikschule)

09110065 Friedenskirche (ehemalige Nikolaikirche)

09110430 Platz an der Friedenskirche Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ (Denkmalbereichssatzung „Platz an der Friedenskirche“, Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), 22. Jg., Nr. 6 vom 13.07.2011)

Durch die geplanten Bauarbeiten, das Einbringen der Bohrpfähle und die zu erwartenden Erschütterungen kann es zu Beeinträchtigungen der registrierten Bodendenkmale kommen. Darüber hinaus sind während der Bauphase durch die geplanten Zufahrten im Bereich der Denkmäler und die geplante Baustelleneinrichtung im geschützten Denkmalbereich „Platz an der Friedenskirche“ negative Auswirkungen auf Denkmäler möglich.

## **II) Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können**

Im Ergebnis einer Begutachtung ergab sich für den Abschnitt 1 - Römertreppe bis Ziegelstraße -aufgrund der starken Abrostung der vorhandenen Uferwand, dass ein Ersatzneubau erforderlich wird. Für den Ersatzneubau der Ufermauer betrachtete der VT verschiedene Varianten:

- Variante 1: vorgesetzte Spundwand
- Variante 2a: Bohrpfahlwand mit Vorsatzschale
- Variante 2b: Bohrpfahlwand mit zurückgesetzter Hochwasserschutzmauer
- Variante 3: Winkelstützwand

Als Vorzugsvariante einer vergleichenden Betrachtung auf Basis der Kriterien Investitions- und Unterhaltungskosten; dauerhafte Eingriffe in das Gewässerprofil, in die Infrastruktur und in das Stadtbild und der Auswirkungen für die Anlieger, sowie der Bauaufwand und die temporär mit den Baumaßnahmen verbundene Beeinträchtigungen konnte die Variante 2a ermittelt werden (s. UVP Bericht, Kap. 2.3 Variantenvergleich der Vorplanung, Seite 17).

Wesentliche Vorteile der Variante 2a sind die einfache Bauweise, kein dauerhafter Eingriff in den Gewässerquerschnitt und eine erschütterungsarme Bauweise.

Darüber hinaus hat sich der VT im Rahmen der Planänderung entschlossen statt der ursprünglich vorgesehenen 25,70 m langen Verpressanker eine zweite Reihe aus Bohrpfählen vorzusehen, in die die Verankerung mittels Horizontalanker erfolgt. Damit kann die Mobilisierung von Altlasten und das Risiko erschütterungsbedingter Gebäudeschäden vermieden bzw. minimiert werden. Des Weiteren wird mit der Planänderung auf schwenkbare Balkone verzichtet, da die Balkone in die Wasserstraße geragt hätten und daher die Leichtigkeit und Sicherheit der Schifffahrt, welche sich in Anfahrt/ Ausfahrt der Frankfurter Stadtbrücke befinden, gefährdet hätten.

### **III) Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Der VT hat die folgenden Maßnahmen vorgesehen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen, zu vermindern oder auszugleichen:

- Sicherung von Baugruben zum Schutz von Biber und Fischotter: Vor allem der Bereich der Wasserhaltung in der Oder (temporärer Spundwandkasten) und der Bereich der Römertreppe sind derart abzusichern, dass Migrationswege gefahrlos passiert werden können und eine Fallenwirkung wirksam verhindert wird (s. Maßnahmenblatt V<sub>AFB2</sub>)
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Fischotter und Fledermäusen: In der Zeit von April bis September ist ein Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten einzuhalten. In dieser Zeit ist vermehrt mit Jagd- bzw. Migrationsaktivitäten zu rechnen (s. Maßnahmenblatt V<sub>AFB3</sub>).
- Maßnahmen zum Bodenschutz: Soweit im Rahmen der Baustelleneinrichtung und Bauaufreimung eine Benutzung und Bearbeitung von Bodenkörpern mit Oberbodenzone unvermeidbar ist, ist der Oberboden vor der Benutzung bzw. der Bearbeitung abzutragen. Oberboden muss getrennt vom Unterboden abgetragen und separat gelagert werden. Eine Verunreinigung mit bodenfremden, wasser- oder pflanzenschädigenden Stoffen ist auszuschließen. Lagerhaltungen sind durch einen fortlaufenden Einbau soweit möglich zu verringern. Unvermeidbare Lagerhaltungen erfolgen in normgerechten Bodenmieten, die vor Abwehungen und sonstigen Verlusten geschützt werden. Nach Abschluss der technischen Baumaßnahme wird der Boden nach Möglichkeit wieder in der ursprünglichen Schichtung auf die verbleibenden bzw. neu entstehenden Geländeflächen aufgebracht.  
Kontaminierter Bodenaushub ist abzufahren und gem. Zertifikat (LAGA) zu verwerten. Die Verwertung und der Verbleib überschüssigen und kontaminierten Bodens sind lückenlos nachzuweisen, um einen für die Umwelt schädlichen Einbau des Bodens auszuschließen.
- Ergibt sich bei den Aushubarbeiten der Verdacht auf kontaminierte Stellen – z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand – so ist sofort die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu konsultieren. Bis zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise ist das kontaminierte Material so zu lagern, dass zusätzliche Kontaminationen verhindert werden. Außerdem wird der Abtransport von Aushubmaterial bis zu einer Entscheidung eingestellt.

Mit Neophyten belastetes Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.

Die Inanspruchnahme von Böden wird durch eine Begrenzung auf ein notwendiges Maß sowie durch Bauzäune eingeschränkt.

Die in Anspruch genommenen Böden werden nach Bauabschluss wiederhergestellt. Hierzu ist auf den vorgesehenen Pflanzflächen eine Tiefenlockerung zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit und Vegetationsfähigkeit vorzusehen (s. Maßnahmenblatt V1).

- Maßnahmen zum Gewässerschutz: Es ist ein Havarie- sowie ein Hochwasser-Notfallplan zu erstellen. Auf eine ordnungsgemäße Verwahrung und Anwendung sowie Fahrzeug- und Gerätewartung beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets zu achten. Generell lässt sich der Eintrag von Schad- und Schwebstoffen durch die Einhaltung allgemein gültiger Boden- und Gewässerschutzmaßnahmen so minimieren, dass Beeinträchtigungen, wenn überhaupt, nur sehr kleinräumig und in geringem Maße auftreten können und damit erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Mit den allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz werden Übertragungswege durch Auswaschungen in das Grund- und/oder Oberflächenwasser sowie folglich als weiterer Eintrag in die Oder von vornherein vermieden (s. Maßnahmenblatt V2)
- Schutz der Gehölze: Alle durch die Bautätigkeit gefährdeten Gehölzbestände sind bauzeitlich zu schützen. Bei den Bauarbeiten sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 einzuhalten, insbesondere auch jene zum Schutze des Wurzelbereiches. Der Stammschutz ist vor Beginn der Arbeiten herzustellen und nach Abschluss wieder sorgfältig zu entfernen.

Im unmittelbaren Nahbereich stockende, zum Erhalt vorgesehene Gehölze sind durch spezielle Schutzmaßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die unvermeidbaren Baumaßnahmen im unmittelbaren Wurzel- und Stammbereich (Maßnahmen zum Wurzelschutz und Stammfußschutz etc.).

Potenzielle Schäden durch den Baustellenverkehr am Naturdenkmal Lfd. Nr. 25 (7 Platanen) können durch einen geeigneten Baumschutz (Stamm- und Wurzelbereich von 5 Platanen) sowie eine fachgerechte Wiederherstellung des Lichtraumprofils (betrifft 1 Platane) verhindert werden (s. Maßnahmenblatt V3).

- Ökologische Baubegleitung: Im Bereich der Wasserhaltung in der Oder (temporärer Spundwandkasten) sind bei Trockenlegung durch fachlich geeignetes Personal alle angetroffenen Organismen – insbesondere Fische und Mollusken – zu erfassen und in ein geeignetes Habitat, ohne weitere Gefährdung durch das Vorhaben, in der näheren Umgebung umzusetzen. Bei Flutung der Wasserhaltung im Hochwasserfall ist die Prozedur entsprechend zu wiederholen. Zusätzlich sind Beobachtungen bezüglich einer möglichen Fallenwirkung für Fischotter und Biber anzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Bergung zu ergreifen. Die Maßnahme dient dem Schutz von Biber, Fischotter, Fischen und Muscheln (s. Maßnahmenblatt V4).
- Schutz vor Staubimmissionen: Vor allem bei trockener Witterung ist bei der Bauausführung sowie dem Baustellenverkehr i. V. m. Umschlags- und Verladetätigkeiten auf eine staubarme Betriebsweise zu achten. Die Fahrwege sind in einem möglichst staubarmen Zustand zu halten. Gegebenenfalls ist eine Anfeuchtung des zu bewegenden Erdmaterials sowie der Fahrwege vorzusehen (s. Maßnahmenblatt V5).
- Lärmschutzmaßnahmen: Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators und die gutachterliche Begleitung der Baumaßnahme durch einen Sachverständigen für Lärm.

- Ausschreibung des Einsatzes von Baugeräten mit Umweltkennzeichen, die sich teilweise durch deutlich geringere Schalleistung auszeichnen.
- Anordnung von Warteplätzen für Transportfahrzeuge außerhalb bzw. in weiter Entfernung zu lärmempfindlichen Bereichen.
- Einrichtung von Lager- und Umschlagsplätzen außerhalb bzw. in weiter Entfernung zu lärmempfindlichen Bereichen.
- Spundwandkasten: Einsatz des lärmarmen Pressverfahrens (im Fall, dass die Baugrunderkundung in der Sohle Hindernisse erkundet, erfolgt ggf. ein Vorbohren entlang der Achse).
- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag vorzugsweise von 7-16 Uhr (einschl. Pausenzeiten)
- bei besonderem Bedarf können Arbeiten innerhalb des Zeitfenster von 7-20 Uhr auch später durchgeführt werden, die maximale Arbeitszeit von 8h pro Tag darf nicht überschritten werden
- Vermeiden von Leerlauf durch Abschalten von Maschinen
- Baubegleitende Lärmmessungen (gemäß Messkonzept vom DMT GmbH)
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Erschütterungen: Grundsätzlich sollen erschütterungsarme Technologien zum Einsatz kommen. Auf Ramm- und Rüttelverfahren zum Einbringung der Spundbohlen für den Spundwandkasten wird verzichtet.
- Minimierung des Einsatzes von Kettenfahrzeugen auf das Pfahlbohrgerät
- Im Nahbereich von Gebäuden Einsatz von möglichst leichten Baugeräten (Bagger, Rüttelplatten)
- Spundwandkasten: Herstellung im Pressverfahren (ggf. mit Vorbohren entlang der Achse)/ Rückbau unter Einsatz eines hochfrequenten Vibrationsbärs mit vollvariabler Amplitudensteuerung bzw. wirkfreiem An- und Ablauf.

Neben den vorgenannten Maßnahmen hat der Vorhabenträger zum Umgang mit Schall- und Erschütterungsbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“ weitere Maßnahmen zur Vermeidung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorgesehen (s. Tabelle 5: Zusagen des Vorhabenträgers).

#### **IV) Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Der VT hat die folgenden naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- Es ist die Pflanzung von insgesamt 18 Gehölzen auf den von Fällungen betroffenen Flurstücken vorgesehen (s. LBP Ausgleichsmaßnahme A1)

##### **B.2.1.5.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen**

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden ist.

Bei der Ermittlung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind Art und Ausmaß der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

### **Schutzgut Mensch**

Das geplante Vorhaben hat bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Menschen.

#### Lärm

Der Bau der Hochwasserschutzwand ist mit lärmintensiven Tätigkeiten verbunden. Dies sind das Einbringen der temporären Spundwand, die Bohrarbeiten zur Herstellung der Bohrpfahlwand HWS, die Rückbauarbeiten der alten Hochwasserschutzwand, die Betonierarbeiten für den Betonholm / Vorsatzschale, das Ziehen der Spundbohlen, der Bau des Stemmtores und die Flächengestaltung / Römertreppe. Zwar strebt der VT die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) an, nach dem vorliegenden „Untersuchungsbericht über die überschlägig zu erwartenden Schallbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ (welches noch auf der Nutzung der Verpressankern beruht, was nicht mehr vorgesehen ist) ist aber mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte entsprechend Nr. 3.1.1. der AVV Baulärm zu rechnen. Überschreiten die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwert, sind geeignete Maßnahmen zur Schallreduzierung zu prüfen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Ertüchtigung der Hochwasserschutzwand nicht um eine stationäre, sondern mit dem Baufortschritt „wandernde“ Bautätigkeit handelt.

Zur Minimierung von lärmbedingten Störungen der Anwohner und Erholungssuchenden wird die Arbeitszeit bei der Baudurchführung auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h, davon maximal 8 Stunden pro Tag vorzugsweise von 7-16 Uhr (einschl. Pausenzeiten) beschränkt. Im Einzelfall können bei besonderem Bedarf die Arbeiten auch später innerhalb des Zeitfenster von 7-20 Uhr durchgeführt werden, wobei die maximale Arbeitszeit von 8h pro Tag nicht überschritten werden darf. Ferner plant der VT geräuscharme Baumaschinen einzusetzen und geräuscharme Bauverfahren zu wählen.

Mit den Nebenbestimmungen A.4.2.3 wird der VT verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der lärmintensiven Arbeiten (mindestens 6 Wochen vorher) den überarbeiteten und aktualisierten „Untersuchungsbericht über die überschlägig zu erwartenden Schallbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ vorlegen.

Damit wird sichergestellt, dass die mögliche baubedingte Lärmbelastung vor Baubeginn ermittelt werden und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Lärminderung vom VT getroffen werden.

Für die lärmintensiven Spundwandarbeiten ergibt sich nach Aussagen des VT bei einer Arbeitsleistung von etwa 50 m/Woche für die Anwohner eine Dauerbelastung von bis zu 11 Wochen. Da sich nicht ausschließen lässt, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch bei der Nutzung geräuscharme Baumaschinen und bei geeigneten Maßnahmen zur Lärminderung eingehalten werden können, sind

die mit der Errichtung der Hochwasserschutzwand einhergehenden Auswirkungen auf den Menschen als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG anzusehen.

### Erschütterungen

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind Arbeiten notwendig, die erhebliche Erschütterungen auslösen können, wie z.B. das Einbringen bzw. der Rückbau von Spundwänden, Baugrundverdichtung, Arbeiten zum Einbringen von Spundbohlen. Entsprechend des „Untersuchungsberichts über die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ sind abhängig von konkret verwendeter Technik und vorhandenen Bau(grund)bedingungen Erschütterungen möglich, die die Grenzwerte gemäß DIN 4150 Teil 2 und 3 überschreiten können.

Grundsätzlich sollen erschütterungsarme Technologien zum Einsatz kommen. Die Spundwand soll eingepresst werden. Gegebenenfalls sind Vorbohrungen erforderlich.

Baubegleitend sieht der VT Erschütterungsmessungen vor, um kritische Frequenzbereiche frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls schädliche Einwirkungen auf Gebäude zu vermeiden. Bei Erreichen der kritischen Frequenzbereiche werden die Arbeiten in jedem Fall unterbrochen und nach Erfordernis die Technologie so angepasst, dass kritischen Frequenzbereiche bei Fortsetzung der Arbeiten nicht wieder erreicht werden. Die Anpassungen sind immer einzelfallabhängig (z.B. Hindernisse im Boden).

Mit Hilfe der baubegleitenden Erschütterungsmessungen und dem vorgesehenen Frühwarnsystem können Schäden an Gebäuden vermieden werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

### Nutzbarkeit der Uferpromenade für Einwohner und Touristen

Während der Bauphase ist das Betreten der Uferpromenade im Abschnitt 1 untersagt und im Abschnitt 2 eingeschränkt erlaubt. Somit wird es entlang der Uferpromenade zu einer Unterbrechung von Wegebeziehungen kommen.

Ebenso wird die Nutzung des überregionalen Fernradwegs D12 „Oder-Neiße-Radweg“ bauzeitlich eingeschränkt. Hier sieht der VT eine Umleitung vor. Die Umleitung des Oder-Neiße-Radweges erfolgt über die Collegienstraße – Schulstraße – Ziegelstraße – Hafestraße. Eine entsprechende Beschilderung ist vorzusehen.

Die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Uferpromenade für Anwohner, Erholungssuchende und Touristen sind räumlich und zeitlich beschränkt, da die Baudurchführung abschnittsweise erfolgt. Somit stehen die übrigen Abschnitte, zumindest eingeschränkt, zur Verfügung. Insgesamt wird die gesamte, vom Vorhaben betroffene, Uferpromenade nach der vollständigen Umsetzung des Vorhabens wieder für Einwohner und Erholungssuchende nutzbar sein, einschließlich der vom VT vorgesehenen Aussichtsplattformen.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Mensch im Wesentlichen baubedingte Auswirkungen. Während die Auswirkungen durch Erschütterungen, Einschränkungen der Erreichbarkeit der Grundstücke und die Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden können, und damit nicht das Ausmaß erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen aufweisen, können die lärmbedingten Beeinträchtigungen im Einzelfall bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte der AVV erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen.



### **Schutzgut Fläche**

Der Ersatzneubau der Hochwasserschutzwand erfolgt in der Trasse der vorhandenen Uferwand. Eine Neuzerschneidung bisher unzerschnittener Freiräume ist daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf voll- und teilversiegelter Böden, die keiner landwirtschaftlichen oder forwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und die Gewässersohle.

Demzufolge sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erhebliche nachliegende Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG anzusehen.

### **Schutzgut Boden**

Der baubedingte Flächenbedarf des Vorhabens umfasst 7.043 m<sup>2</sup> bereits voll- und teilversiegelter Böden und 1.090 m<sup>2</sup> Pflanzflächen, die nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert werden (s. LBP, S.40).

Zu einer temporären Inanspruchnahme kommt es durch das Einbringen der Unterwasserbetonsohle im Umfang von 760 m<sup>2</sup> zwischen Bestandsspundwand und temporärer Spundwand, um das Abtrennen der alten Spundwand zu ermöglichen.

Da die vorhabensbedingten Auswirkungen im Wesentlichen voll- und teilversiegelte Böden betreffen und die Unterwasserbetonsohle nach Abschluss zurückgebaut wird sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nur in geringem Umfang zu erwarten und können mit der Vermeidungsmaßnahme V2 vermieden werden. Im Ergebnis ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie gemäß §§ 27 und 47 WHG vereinbar. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Klima /Luft**

Die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die Fällung von 18 Gehölzen sind aufgrund der geringen Anzahl nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu werten.

### **Schutzgut Landschaft**

Wesentliche vorhabensbedingte Auswirkungen für das Landschafts- /Ortsbild ergeben sich durch den Verlust von 18 Gehölzen. Bei den zu fällenden Bäumen handelt sich überwiegend um junge Bäume mit eher geringem Stammumfang, die aufgrund ihrer Größe und Erscheinung das Ortsbild nicht wesentlich prägen. Der Verlust stellt somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar.

Neben dem Verlust der Gehölze wirkt sich die Errichtung dreier Podeste (Viewpoints) entlang der Hochwasserschutzwand auf das Ortsbild aus. Die drei Podeste besitzen unterschiedliche Größen und Höhen sowie Ausrichtungen stromauf bzw. stromabwärts. Der nördlichste Podest an der Ziegelstraße (großer Viewpoint) weist eine Gesamtlänge von etwa 37 Metern auf. Über eine lange Rampe, die von der Ziegelstraße Richtung Norden parallel zur Hochwasserschutzwand führt, ist die eigentliche Aussichtsplattform erreichbar. Die Aussichtsplattform ragt über die dort rechtwinklig abknickende Hochwasserschutzwand hinaus und ermöglicht einen weiten Blick für die Flusslandschaft. Die Aussichtsplattform ist von einem 1 Meter hohem Geländer aus Maschendraht umgeben. Die beiden Podeste an der Kietzer Straße (Viewpoint 2) und der Straße „Am Graben“ (Viewpoint 3) sind deutlich kleiner. Der Viewpoint 2 verfügt über eine Länge von etwa 11 Metern und eine Breite von 2,65 Meter. Der

Viewpoint 3 weist eine Länge von 18 Metern auf und eine Breite 3,80 Metern. Die jeweilige Aussichtsplattform ist über eine Treppe erreichbar. Beide sind von einem Geländer aus Cortenstahl umfasst. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausrichtung stromab- und stromaufwärts ermöglichen sie unterschiedliche Ausblicke auf die Oder. Ganz sicherlich werden die Podeste von Einwohnern und Nutzern der Uferpromenade als technische Elemente wahrgenommen. Da die Podeste sich im Stadtzentrum befinden, inmitten angrenzender Bebauung und auch die Uferwand selbst ein technisches Bauwerk darstellt, ist nicht davon auszugehen, dass die Podeste als beeinträchtigend wahrgenommen werden und einen Fremdkörper im Stadtbild darstellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass an der Uferpromenade mit der vorhandenen Hochwasserschutzwand ein natürliches Ufer nicht mehr vorhanden ist. Die Aussichtsplattformen verfügen mit dem Geländer im Wesentlichen über eine Gesamthöhe von etwas mehr als 2 Metern. Das bedeutet, dass die Aussichtsplattformen für die Passanten nicht in grobem Missverhältnis stehen.

Insgesamt werden sich die Podeste nicht nahtlos in das an der Uferpromenade vorhandene Stadtbild einfügen, sie werden hervorstechen. Dies ist aber im Zusammenspiel mit den vorhandenen Gegebenheiten nicht als erheblich nachhaltige Umweltauswirkung zu werten.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen des Vorhabens bei Berücksichtigung der o.a. Ausführungen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu bewerten.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Beeinträchtigungen der beiden registrierten Bodendenkmale Nr. 8120 und 8121 durch den Baustellenverkehr und die Zwischenlagerung von Baumaterial kann ausgeschlossen werden, da es sich um versiegelte Böden handelt. Beeinträchtigungen durch das Verbringen der Bohrpfähle im Bereich der Uferpromenade können nicht ausgeschlossen werden. Die geplante archäologische Baubegleitung ist eine Ausgrabung (fachgerechte Bergung und Dokumentation), die immer mit der Zerstörung oder teilweisen Zerstörung des Denkmals vor Ort einhergeht. Eine Trassenführung, die die Bodendenkmale umgeht, ist nicht realisierbar, da es sich bei der Hochwasserschutzanlage um einen Ersatzneubau neben der vorhandenen Uferwand handelt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die registrierten Bodendenkmale lassen sich demzufolge nicht vermeiden.

Beeinträchtigungen registrierter Denkmäler können sich im Rahmen der Baudurchführung durch den Lagerplatz an der Friedrichkirche ergeben sowie durch die bauzeitlichen Verkehrswege (Nutzung der Collegienstraße im Bereich der Konzerthalle und der Straße „Am Graben“ im Bereich des alten Gaswerkes).

Der VT hat zugesagt, den gemäß Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) unter Denkmalschutz stehenden Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ zu schützen. Die unter Umständen hierfür gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen werden vom VT entsprechend seiner Ausführungen in der Erwiderung vom 02.11.20220 im Detail im Rahmen der weiteren Planungsschritte konkret abgestimmt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf registrierte Denkmäler lassen sich somit vermeiden.

Zu den Sachgütern gehören auch Gebäude sowie darin befindliche Sachgüter (z. B. Anlagen des Textilpflege-Fachbetriebes in der Mühlengasse 1-2). Bei den in der Nähe der Baumaßnahme (ausgenommen der reinen Objektschutzmaßnahmen) vorhandenen Gebäude können durch Erschütterungen Schäden der Bausubstanz oder von in den Gebäuden befindlichen Sachgütern nicht

von vorne herein ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des VT (s. Umgang mit Erschütterungsbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“) und den Nebenbestimmungen und dem Vorbehalt der Baufreigabe vermieden werden.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die im Rahmen der Baustelleneinrichtung und Baufeldfreimachung zu fällenden Gehölze. Da die Fällung insgesamt nur 18 Bäume umfasst und es sich entsprechend den Angaben des LBP überwiegend um niedrige Jungbeständen < 10 Jahre handelt, sind die Auswirkungen nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu werten.

Auswirkungen auf die Fauna können sich durch bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen faunistischer Lebensräume ergeben. Nach den Angaben des UVP-Berichtes stellt der Vorhabensbereich potenziell Teillebensräume von Biber, Otter, Fledermäusen und Vögeln dar. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem Vorhabensgebiet um einen städtischen Raum handelt und das Ufer der Oder mit einer Spundwand befestigt ist. Der Vorhabensbereich hat demzufolge nur geringe Bedeutung für die Fauna. Mit der Umsetzung der im UVP-Bericht benannten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 6.2.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fauna nicht zu erwarten.

### **Gesamtbetrachtung**

Das Vorhaben mit dem Ersatzneubau der Uferwand ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe.

Bei der Baudurchführung kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch bei der Nutzung geräuscharmer Baumaschinen und geeigneter Maßnahmen zur Lärminderung nicht sicher gewährleistet werden. Dies kann zu einer erheblichen Belastung der betroffenen Anwohner führen. Darüber hinaus können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die registrierten Bodendenkmale nicht vermieden werden.

Einer wirksamen Umweltvorsorge i.S.d. § 3 UVPG steht die Zulassung des beantragten Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen, da die baubedingte Lärmbelastung nur temporär ist und mit Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr gegeben ist. In der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Hochwasserschutzanlage ein wesentlicher Beitrag für die Hochwassersicherheit der Stadt Frankfurt (Oder) erreicht wird und somit die hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit wesentlich reduziert werden.

### **B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im

Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungshochwasserstand**

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung.

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (siehe A.4.9).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer (vergleiche § 72 WHG), dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre an der Oder mit den Extremereignissen im Sommer 1997 sowie im Sommer 2010 waren Anlass den Hochwasserschutz zu verbessern. Ausgangspunkt der Hochwasserrisikomanagementplanung sind die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten. Nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten ist die Innenstadt der Stadt Frankfurt (Oder) bei Hochwasserereignissen mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) nicht ausreichend geschützt. Fehlhöhen bis zum Bemessungswasserstand HW100 wurden am Holzmarkt (Südbereich ca. 270 m) und an der Römertreppe (Nordbereich ca. 70,00 m) durch ein mobiles System (Abnahme 03/2004) ergänzt. Da das mobile System nicht für Eisdruck bemessen ist, kommt es bei Winterhochwasser nicht zum Einsatz.

Die Ufermauer von Oder-km 583,55 bis 584,70 in ihrem jetzigen Zustand wurde in mehreren Bauabschnitten zwischen 1998-2000 als Stahlspundwand mit aufgesetztem Stahlbetonholm hergestellt. Untersuchung der Spundwand im Jahre 2019 („Zustandsbericht Verbesserung des Hochwasserschutzes Frankfurt (Oder) auf HW 200 - Untersuchung und Beurteilung Spundwand Hafestraße Oder-km 584,7 bis Uferstraße Oder-km 583,5 Beurteilung von Gebäuden hinsichtlich HW-Sicherheit“, BPM Ingenieure GmbH, Stand: 01.08.2019) ergaben für den 100 m langen Abschnitt zwischen Oder-km 584,50 und Oder-

km 584,60 dringenden Handlungsbedarf, da für die Spundwand aufgrund der hohen Abrostungsrate und der geringen, verbleibenden Restdicke keine verlässliche Aussage zur Reststandzeit gemacht werden konnte. Es wurde von den Gutachtern empfohlen, die Bauteile kurzfristig komplett durch geeignete Konstruktionen zu ersetzen (Ersatzneubau).

Das maßgebliche **Bemessungshochwasser** für die Oder im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) ist ein 200-jährliches Hochwasser. Dies besagt, dass die Hochwasserschutzanlagen so hoch zu bauen sind, dass ein Schutz vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis erreicht wird. Die Festlegung des Bemessungshochwassers für die Oder beruht auf einer Sitzung der Grenzgewässerkommission (GGK), aus dem Jahr 2000. In der Anlage zum Protokoll der 8.Sitzung vom 27. bis 29.06.2000 heißt es: „Beide Seiten einigten sich darüber, die Sanierung der Oderdeiche auf der Grundlage eines Bemessungshochwasser  $HW_{200}$  plus 100 cm Freibord vorzunehmen.“

Im Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und der Vorplanung hat die Begutachtungskommission des Landesamtes für Umwelt der Wahl des Bemessungshochwassers  $HW_{200}$  zugestimmt und festgelegt, dass ein **Freibord** in Höhe von 35 cm zu verwenden ist (Das Freibord ermittelt sich in Abhängigkeit der Deichklasse, s. DIN 19712).

Bei Strom-km 584,00 befindet sich der langjährige Pegel Frankfurt /Oder (Messstellen-Nummer 6030300). Auf Basis zweier Modellierungen wurde das für die Planung relevante Bemessungshochwasser  $HW_{200}$  mit 24,26 m ü. NHN ermittelt; mit 0,35 m Freibord ergeben sich 24,61 m ü. NHN. Dies entspricht bei Fluss-km 584,30 einem Bemessungshochwasserstand  $HW_{200}$  von 24,18 m ü. NHN, mit 0,35 m Freibord 24,53 m ü. NHN.

### B.2.2.2 Planungsvarianten

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (s. Unterlage 12.4) wurden drei verschiedene Lösungen im Hinblick auf die Trassenführung und Bauweisen für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes in der Stadt Frankfurt (Oder) entwickelt. Gegenstand der Untersuchung war der Abschnitt Römertreppe (Norden) bis Holzmarkt/Uferstraße (Süden), da zum Zeitpunkt der Erstellung der Machbarkeitsstudie von einer ausreichenden Höhe und Restnutzungsdauer der Ufermauer von Ziegelstraße bis Römertreppe ausgegangen worden war.

- Variante 1: Ertüchtigung Uferlinie, ggf. als begehbare Anlage (Maximalvariante)
- Variante 2: Zurückgesetzte HWS-Linie unter Einbeziehung von Gebäuden und Geländesprüngen/-hochlagen
- Variante 3: Absperrung der Engstellen im Süd- und Nordbereich sowie Objektschutz der im Überflutungsgebiet verbleibenden Gebäude (Minimalvariante)

Als Vorzugslösung wurde eine zurückgesetzte Hochwasserschutz-(HWS-)Linie (aus dem Bereich der Ufermauer heraus) erarbeitet. Diese HWS-Linie lässt im Hochwasserfall die Überflutung der Uferpromenade zu und bezieht die auf der Rückseite der Uferpromenade liegenden Gebäude und Geländeformationen in die Schutzlinie ein.

Nachdem für den Abschnitt 1 - Römertreppe bis Ziegelstraße - feststand, dass ein Ersatzneubau erforderlich wird, wurde auch für diesen Abschnitt eine Vorplanung beauftragt (s. Unterlage 12.12). Die Vorplanung umfasst für den Ersatzneubau der Uferwand die folgenden Varianten:

- Variante 1: vorgesetzte Spundwand
- Variante 2a: Bohrpfahlwand mit Vorsatzschale
- Variante 2b: Bohrpfahlwand mit zurückgesetzter Hochwasserschutzmauer
- Variante 3: Winkelstützwand

Als Vorzugsvariante konnte im Ergebnis vergleichender Betrachtungen im Hinblick auf Bauzeit, Bauweise, Eingriff in angrenzende Flächen, optische Aspekte und Wirtschaftlichkeit die Variante 2a ermittelt werden (s. Unterlage 12.12 Vorplanung Abschnitt 1 – Römertreppe (Oder-km 584,40) bis Ziegelstraße (Oder-km 584,70)).

Die einfachste und kostengünstigste Variante ist die Variante 1. Bei dieser Variante wird eine neue Stahlspundwand vor die vorhandene Uferwand in den Untergrund eingebracht. Die wesentlichen Nachteile dieser Variante sind die Verringerung des Gewässerquerschnittes, die schlechte städtebauliche Einbindung (Industriecharakter), die beschränkte Haltbarkeit durch Abrostung, der hohe Platzbedarf während der Bauzeit für Rammgeräte und die gegebenenfalls zu erwartenden Probleme beim Pressen der Spundwand.

Gegenüber der günstigsten Variante 1 zeichnet sich Variante 2a durch Vorteile wie geringfügige Erweiterung des Gewässerprofils, erschütterungs- und lärmarme Bauweise und ansprechende Optik von der Wasserseite aus.

Bestandteil der ergänzenden Vorplanung zum Abschnitt 1 war auch der Standort des Stemmtores, der die Verbindung der Hochwasserschutzlinie von der Uferlinie zur zurückgesetzten Linie darstellt. Als Vorzugsvariante ergab sich die Positionierung des Stemmtors im Bereich der Römertreppe (Oder-km 584,38). Die beiden ebenfalls betrachteten Varianten schieden aufgrund der Nähe zu einer Leitung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH und des geforderten Mindestabstandes aus bzw. aufgrund der hohen Bau- und Unterhaltungskosten (s. Erläuterungsbericht, S. 36D).

Für die Planfeststellungsbehörde sind somit die vom Vorhabenträger gewählte Varianten für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) im Abschnitt 1 und 2 schlüssig und nachvollziehbar dargelegt.

#### Mobile Hochwasserschutzanlagen

Einzelne Einwender haben mobile Ergänzungssysteme für die Hochwasserschutzanlagen gefordert. Dies ermöglichte eine niedrigere Endhöhe der Hochwasserschutzwand.

Ein durchgehender mobiler Hochwasserschutz ist im vorliegenden Fall nicht möglich, denn linienförmige mobile Hochwasserschutz Elemente stellen keinen gleichwertigen Hochwasserschutz im Vergleich zu stationären Hochwasserschutzanlagen dar (s. DIN 19712 Ziffer 9.2.). Im Hochwasserfall müsste die Anlage erst komplett aufgebaut werden (was mit personellen Aufwand und/oder engen Zeitvorgaben verbundene ist), um die Schutzfunktion gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist dieses System anfälliger für Schäden, beispielsweise durch Überströmen, Treibgutprall oder Eisdruck. Der Einsatz mobiler Elemente kommt daher nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Aufgrund der hohen Kosten für mobile Hochwasserschutzelemente, der Bindung von Personalkapazitäten im Hochwasserereignis, dem erheblich höheren Versagensrisiko und dem auf der Oder in den Wintermonaten vorhandenen Eisgang (s. Erläuterungsbericht Kapitel 1 und 3.4.3) hat sich der VT für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar für eine stationäre Hochwasserschutzanlage entschieden.

### **B.2.2.3 Unterhaltung**

Die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage, d.h. der Hochwasserschutzwand (Oder-km 584,30 – 584,70) und des Stemmtors, übernimmt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz. Die mobilen Schutzelemente für die Eingangstür der Gedenkstätte sowie für die Glasfassade am Eingangsbereich der Gedenkstätte werden vor Ort gelagert. Für die Unterhaltung der Schutzelemente und das Anbringen im Fall eines Hochwasserereignisses ist die Stadt Frankfurt (Oder) zuständig (s. Anlage 3, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder)).

Die Unterhaltung der Römertreppe und der Aussichtsplattformen (Viewpoints) übernimmt die Stadt Frankfurt (Oder).

### **B.2.2.4 Abwägung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG, siehe B.2.2.1) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 und 96 Abs. 2 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

### **B.2.2.5 Abwägung der öffentlichen Belange**

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

#### **B.2.2.5.1 Raumordnung und Landesplanung**

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf, gehört gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt anhand der Definition aus § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Demnach sind solche Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 04.07.2020 mitgeteilt, die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage sei so geplant, dass ihr Raumbedarf nicht zunimmt und die Erhöhung der Uferwand keine weiteren Trennwirkungen verursache. Daher sei in diesem Fall die geplante Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage nicht raumbedeutsam. Die zu erwartenden Auswirkungen seien zudem auf den Standort selbst und seine Umgebung begrenzt. Es sei nicht ersichtlich, dass die geplante Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlage Auswirkungen auf Gebiete außerhalb der Stadt Frankfurt (Oder) hat. Damit seien die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme auch nicht von überörtlicher Bedeutung. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sei nicht erforderlich.

#### **B.2.2.5.2 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung**

Die geplante Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) von der Stadtbrücke bis zur Ziegelstraße hat Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße Oder. Die Oder ist entsprechend §1 Abs.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder–Havel (Eberwalde) hat mit Schreiben vom 23.07.2020 umfangreiche Forderungen und Hinweise dargelegt. Der VT ist den Forderungen mit der Planänderung und seinen Zusagen im Rahmen der Erwiderung vom 03.11.2020 nachgekommen (s.Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

##### Strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG)

Entsprechend § 31 Abs.1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes

1. Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,



2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung unterfällt der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach Ausführungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen eine abschließende Prüfung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Belange nicht möglich. Die Anhörungsunterlagen zum Panfeststellungsverfahren enthielten keine hierfür erforderlichen geprüften Ausführungsunterlagen sowie keine Angaben zur anzuwendenden Bautechnologie. Somit sei für die jeweilige Bauphase mindestens jeweils 6 Wochen vor Baubeginn, eine „Zustimmung in strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht (ssZ)“ zu beantragen und die dafür erforderlichen, in statisch — konstruktiver Hinsicht geprüften und freigegebenen ausführungsbereiten Antragsunterlagen vollständig in dreifacher Ausfertigung einzureichen, soweit diese nicht Gegenstand des Vertrages oder des Planfeststellungsbeschlusses sind.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die vom WSA geforderten Unterlagen für die einzelnen Bauphasen einzureichen (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

**Die mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 WaStrG umfasst die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb aller vom Vorhabenträger beantragten Anlagen entsprechend den planfestgestellten Antragsunterlagen.**

Die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baudurchführungstechnologie und Voruntersuchungen (z. Bsp. Kernbohrungen, Taucheruntersuchungen, Baugrundbohrungen), wird der VT, soweit hierdurch eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, einvernehmlich mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel abstimmen. Hierfür wird der VT rechtzeitig vor Baubeginn die vom WSA für die einzelnen Bauphasen geforderten Unterlagen beim WSA Oder-Havel einreichen. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Mit den Änderungen der Planunterlagen und den Zusagen des Vorhabenträgers werden die Belange der Bundeswasserstraße hinreichend beachtet.

### **B.2.2.5.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

#### Bestimmungen des § 67 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG. Natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert und naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt.

### Bewirtschaftungsziele §§ 27 WHG und §§ 47 WHG

Kann ein Vorhaben Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser bewirken, ist im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und 47 WHG zu prüfen. Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Zielerreichungsgebot).

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das Vorhaben steht der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes bzw. zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands nicht entgegen bzw. kann den Maßnahmen, die einer Verbesserung des Zustands dienen sollen, auch unter Berücksichtigung des Vorhabens entsprochen werden. Das Vorhaben steht der Zielerreichung und den Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 nicht entgegen.

Dies ist im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für das Vorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200, Abschnitt Uferpromenade, Abschnitte 1 - 2“ (s. Unterlage 11.5.1) nachvollziehbar dargelegt und berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper „Oder“ als auch auf den Grundwasserkörper „Oder 8“ (DE\_GB\_DEBB\_ODR\_OD\_8).

Die vom Landesamt für Umwelt, Referat W 13, vorgetragenen Hinweisen hat der VT berücksichtigt. Beim Rückbau der uferseitigen Spundwand wird das vollständige Abfangen des Zwischenmaterials gewährleistet (siehe Kap. 7.7 des Erläuterungsberichtes) und Großmuscheln werden während der Wasserhaltung abgesammelt und umgesetzt (siehe Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme V4 – ökologische Baubegleitung- im LBP).

### Bestimmungen des § 89 Abs. 1 BbgWG

Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht. Das geplante Vorhaben steht den Vorgaben des Bewirtschaftungsplans 2016 nicht entgegen (s. o.).

Die Regionalen Maßnahmenplanung im Land Brandenburg wird zurzeit überarbeitet.

## **B.2.2.5.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **B.2.2.5.4.1 Europäische Schutzgebiete**

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens ist die Oder Teil des FFH-Gebietes Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“ (DE3653-306).

Mit der 24. Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (24. Erhaltungszielverordnung - 24. ErhZV) vom 10. September 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 58]) wurde eine Teilfläche des Gebietes „Oder-Neiße-Ergänzung“, als Gebiet „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“ festgelegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Der Vorhabenträger hat daher entsprechend der *„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019“* im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (s. Unterlage 11.02) prüfen lassen, ob das Vorhaben geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“ erheblich zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis kann sicher ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben geeignet ist, das FFH-Gebiet „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“ zu beeinträchtigen. Dies Ergebnis wird auch vom Landesamt für Umwelt, Referat N1, getragen.

Auch für das an das FFH-Gebiet „Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder“ angrenzende FFH-Gebiet „Łęgi Słubickie“ und für das Europäische Vogelschutzgebiet „Dolina Środkowej Odry“ trifft dies zu.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

#### **B.2.2.5.4.2 Naturdenkmal**

Im Planungsgebiet befindet sich sieben Platanen, die als Naturdenkmal der Stadt Frankfurt (Oder) ausgewiesen sind. Die Platanen befinden sich zwischen der Konzerthalle und der Friedenskirche an der Collegienstraße. Um Beeinträchtigungen der Platanen durch den Baustellenverkehr (Stamm- und Wurzelbereich von 5 Platanen) und die Zwischenlagerfläche auf dem „Platz an der Friedenskirche“ zu vermeiden, sind geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 vorgesehen (s. Vermeidungsmaßnahme V3, Maßnahmenblätter, Unterlage 11.03.01). Diese umfasst u.a. den Schutz von Stamm- und Wurzelbereich sowie die fachgerechte Wiederherstellung des Lichtraumprofils.

Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 lassen sich Beschädigungen der als Naturdenkmal ausgewiesenen Platanen vermeiden.

#### **B.2.2.5.4.3 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Beitrag vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und der Artenschutzfachbeitrag (ASB), einschließlich Eingriffsbewertung.

#### Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Für das geplante Vorhaben erfolgen erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch Neuversiegelung bzw. durch Überdeckung und Überformung, der Flora und Fauna durch die Fällung von Bäumen und des Landschaftsbildes durch Veränderungen und Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt, ergänzt. Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist.

#### Beschreibung des Plangebietes

Das Vorhaben wird in der Stadt Frankfurt (Oder) umgesetzt. Es handelt sich um einen innerstädtischen Raum. Das Plangebiet ist geprägt von der Uferpromenade mit der Oder als großem Fluss auf der einen Seite und kulturellen Einrichtungen (Konzerthalle, Musikschule) und Wohnbebauung auf der anderen Seite der Promenade.

#### Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Als wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen (s. LBP, Kap. 5.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, und Anlage 1 Maßnahmenblätter):

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

V <sub>AFB1</sub>	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
V <sub>AFB2</sub>	Sicherung von Baugruben
V <sub>AFB3</sub>	Bauzeitenregelung
V1	Maßnahmen zum Bodenschutz
V2	Maßnahmen zum Gewässerschutz
V3	Schutz von Gehölzen
V4	ökologische Baubegleitung

## V5 Schutz vor Staubimmissionen

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Das Referat N1, Landesamt für Umwelt, hatte zu einzelnen Vermeidungsmaßnahmen Hinweise und Forderungen. Der VT hat die entsprechenden Vermeidungsmaßnahme angepasst (s. Deckblätter der Maßnahmenblätter).

### Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Dies betrifft die Fällung von 18 Gehölzen. Es handelt sich Bäume geringen Alters (< 10 Jahre) und betrifft 7 Weiden, 10 Weißdornbäume und einen Hartriegel. Alle Bäume stehen an der Uferpromenade und müssen für die Baudurchführung beseitigt werden.

Die zu fällenden Bäume unterliegen aufgrund ihrer geringen Größe bzw. ihrer Art nicht Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Frankfurt (Oder) vom 02.12.2009 (s. Kap.4.1.4 LBP, Seite 43).

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs.2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Als Ausgleichsmaßnahme A1 hat der VT Pflanzung von insgesamt 18 Gehölzen mit einem Stammumfang von 16-18 cm vorgesehen. Baumart und konkreter Pflanzstandort werden im Zuge der Ausführungsplanung bestimmt. Es ist vorgesehen, die Bäume auf den vom Vorhaben betroffenen Flurstücken umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde hat mit der Nebenbestimmung A.4.3 - Ausgleichsmaßnahme A1- bestimmt, dass Art und Standort der zu pflanzenden Bäume bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu ermitteln sind, damit die Pflanzung fristgerecht bei bzw. nach der Fertigstellung des Bauvorhabens erfolgen können. Gleichzeitig ist die Forderung des Referates N1 des Landesamtes für Umwelt zu beachten, mit der Ausgleichsmaßnahme A1 den mit der Fällung der Gehölze einhergehende Verlust von Leit- und Jagdstrukturen für Fledermäuse zu kompensieren.

Die vom LfU, Referat N1 vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan konnten mit der Erwidern des VT und den Deck- und Ergänzungsblättern ausgeräumt werden.

Die Wahl der Kompensationsmaßnahme ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehene Maßnahme ist geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Sicherstellung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gewährleistet.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

#### **B.2.2.5.4.4 Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG schützen bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und vor erheblichen Störungen. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, ist das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im vorliegenden Fall wird mit dem Planfeststellungsbeschluss das Vorhaben zugelassen, es handelt sich dementsprechend um einen nach § 17 BNatSchG zulässigen Eingriff. Dies bedeutet, dass Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzfachbeitrag (s. LBP, Kap. 3, Unterlage 11.3). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Der Wirkungsbereich des Vorhabens verfügt aufgrund seiner städtischen Prägung mit Bebauung und dem befestigten Ufer der Oder nur über sehr eingeschränkte Habitatfunktionen für Fauna.

Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung waren Arten, die in den angrenzenden Bereichen nachgewiesen sind und das Vorhabensgebiet potenziell zumindest als Teillebensraum nutzen. Hierzu gehören Arten der Vögel, Säugetiere (Fledermäuse, Biber, Fischotter), und Insekten (Asiatische Keiljungfer und Grüne Keiljungfer).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind die folgenden artspezifischen Maßnahmen vorgesehen:

**V<sub>AFB1</sub>** Fällung bzw. Baufeldfreimachung außerhalb des Vegetationszeitraums; die erforderlichen Rodungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des Lichtraumprofils sind in dem Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen (Schutz von potentiellen Niststätten)

**V<sub>AFB2</sub>** Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben etc. (Fischotterschutz, Biberschutz), Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben

**V<sub>AFB3</sub>** Bauzeitenregelung: Verbot von Nachtarbeit für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse)

Mit der Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicher vermieden werden.

#### **B.2.2.5.4.5 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als Teil der fachrechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 68 WHG**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

#### **B.2.2.5.5 Denkmalschutz**

##### Bodendenkmale

Im Vorhabensgebiet sind zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

- Bodendenkmalnummer 8120: Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Eisenzeit, Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit, Gräberfeld Bronzezeit
- Bodendenkmalnummer 8121: Kirche deutsches Mittelalter, Vorstadt Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit, Vorstadt deutsches Mittelalter, Gräberfeld Eisenzeit

Mit dem Ersatzneubau der Hochwasserschutzwand und dem Einbringen der Bohrpfähle sind Eingriffe in die registrierten Bodendenkmale nicht zu vermeiden.

Entsprechend § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 BbgDSchG dürfen Bodendenkmale bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert beziehungsweise zerstört werden. Der Vorhabenträger hat daher eine fachgerechte archäologische Dokumentation/ Baubegleitung zugesagt.

Den Belangen der Bodendenkmalpflege wird mit den vom VT vorgesehenen, archäologischen Maßnahmen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

##### Baudenkmale

In dem vom Vorhaben berührten Bereich befindet sich mehrere Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) sowie ein durch eine Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) unter Schutz gestellter Denkmalbereich:

- Altes Gaswerk mit Gasometer und Betriebsgebäuden einschließlich des Schornsteins sowie der Einfriedungsmauer (09110064)
- Franziskaner-Klosterkirche (heute Konzerthalle Carl-Philipp-Emanuel-Bach) (09110122)
- Doppelpfarrhaus der Nikolaikirche (heute Stadtarchiv) (09110123)
- Haus IV (mittelalterlicher Bauteil) des einstigen Gefängnisses (heute Städtische Musikschule) (09110240)
- Friedenskirche (ehemalige Nikolaikirche)

- Platz an der Friedenskirche Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Platz an der Friedenskirche“ (Denkmalbereichssatzung „Platz an der Friedenskirche“, Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), 22. Jg., Nr. 6 vom 13.07.2011)

Mit Schreiben vom 10.07.2020 wies das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, darauf hin, dass durch die beabsichtigte Einrichtung der Baustelleneinrichtung auf dem „Platz an der Friedenskirche“ das Denkmal nicht in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Dies hat der VT mit Erwidern vom 02.11.2020 zugesagt (s. Kap. B.1.4, Zusagen des Vorhabenträgers). Im Übrigen sind keine Bedenken vorgetragen worden.

#### **B.2.2.5.6 Immissionsschutz**

##### Baulärm

Die Durchführung des Bauvorhabens wird mit **Baulärm** verbunden sein. Zu den lärmintensiven Tätigkeiten gehört vor allem das Einbringen von Spundwänden. Nach den Ausführungen des VT und dem Bauablaufplan sind für die gesamten Spundwandarbeiten einschließlich der Vorbereitung für den 1. Bauabschnitt (ca. 250 m) etwa 11 Wochen, für den 2. Bauabschnitt (ca. 300 m) etwa 21 Wochen vorgesehen. Bei einer Arbeitsleistung von etwa 50 m/Woche ergibt sich für die Anwohner durch den Baufortschritt auf der Linienbaustelle eine Dauerbelastung von maximal 11 Wochen.

Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet und somit nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG auslöst, ist anhand der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beurteilen. Die AVV Baulärm konkretisiert das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte.

Darüber hinaus müssen Baugeräte mindestens die Anforderungen an das Inverkehrbringen nach den in der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) genannten Geräuschemissionen erfüllen.

##### **a. Schallschutzmaßnahmen**

Der vom VT in Auftrag gegebene „Untersuchungsbericht über die überschlägig zu erwartenden Schallbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ vom 28.01.2020 (s. Unterlage 10.08.) kommt auf Grundlage des Informations- und Planungsstandes bei Auftragserteilung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Arbeiten phasenweise zu Überschreitungen der hier gültigen Immissionsrichtwerte führen. Entsprechend den Vorgaben der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) sind in diesem Fall Maßnahmen zur Schallreduzierung zu ergreifen.

Im Einzelnen hat der VT entsprechend seiner Ausführungen zum „Umgang mit Schallbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“ folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der baubedingten Lärmbelastung vorgesehen (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers):



*Bei Planung und Ausschreibung:*

- Ausschreibung des Einsatzes von Baugeräten mit Umweltkennzeichen, die sich teilweise durch deutlich geringere Schalleistung auszeichnen
- Spundwandkasten: Einsatz des lärmarmen Pressverfahrens (im Fall, dass die Baugrunderkundung in der Sohle Hindernisse erkundet, erfolgt gegebenenfalls ein Vorbohren entlang der Achse)

*Bei der Baudurchführung*

- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag vorzugsweise von 7-16 Uhr (einschl. Pausenzeiten)
- bei besonderem Bedarf können Arbeiten innerhalb des Zeitfenster von 7-20 Uhr auch später durchgeführt werden, die maximale Arbeitszeit von 8h pro Tag darf nicht überschritten werden
- arbeitstägliche Nachweisführung im Bautagebuch von Beginn/ Ende der Arbeiten und Pausenzeiten mit Einsatz von Baugeräten
- Vermeiden von Leerlauf durch Abschalten von Maschinen
- Anordnung von Wartepätzen für Transportfahrzeuge außerhalb bzw. in weiter Entfernung zu lärmempfindlichen Bereichen
- Einrichtung von Lager- und Umschlagsplätzen außerhalb bzw. in weiter Entfernung zu lärmempfindlichen Bereichen
- Falls erforderlich: Einrichtung von abgesperrten Lärmbereichen für besonders lärmintensive Arbeiten
- Da die Arbeiten überwiegend im Pilgerschrittverfahren durchgeführt werden, wird ein räumlich verteiltes Arbeiten auf dem Baufeld oder kurze Arbeitsphase pro Tag im Nahbereich zu einem Immissionsort/ den Rest des Tages Arbeiten in größerer Entfernung angestrebt, jedoch bautechnologisch schwer umsetzbar sein
- Die Errichtung einer Schallschutzwand wird in diesem konkreten Fall als wenig wirksam eingeschätzt und ist daher nicht geplant

*Überwachung/ Kommunikation mit den Anliegern*

- Benennung eines Ansprechpartners für Anlieger
- Einsatz eines Sicherheit- und Gesundheitskoordinators
- gutachterliche Begleitung der Bauausführung (DMT GmbH)
- frühzeitige Information der Anlieger über die nächste Bauphase
- bei lärmintensive Arbeiten im Nahbereich: zeitliche Absprachen mit den jeweils Betroffenen

Da der zu erwartende Baulärm wesentlich vom Bauablauf und den zum Einsatz kommenden Geräten abhängt, forderte das Referat T15 des LfU eine Überarbeitung des Gutachtens sobald der konkrete Bauablauf und Geräteinsatz ermittelt ist. Dies hat der VT zugesagt. Ergibt das präzierte Schallgutachten, dass weitere geeignete Schallschutzmaßnahmen, sind diese vom Vorhabenträger umzusetzen (s. Nebenbestimmung A.4.2.3.2 )

**b. Baulärmverantwortlichen**

Ebenso forderte das Referat T15 einen Baulärmverantwortlichen zu benennen. Dies hat der VT zugesagt (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

**c. Monitoring zur Ermittlung der baubedingten Lärmimmissionen**

Nach dem vorliegenden Schallgutachten (auf Grundlage des Informations- und Planungsstandes bei Auftragserteilung) ist nicht auszuschließen, dass es auch bei Umsetzung der vom Vorhabenträger geplanten und gegebenenfalls zusätzlich vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen in einzelnen Bauphasen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann. Der Vorhabenträger hat daher baubegleitende Schallmessungen vorgesehen.

*Baubegleitende Lärmmessungen (gemäß Messkonzept vom DMT GmbH)*

Die Schallimmission ist für den Bereich des am stärksten betroffenen und zu öffnenden Fensters eines Gebäudes zu bestimmen, welches dem Aufenthalt von Menschen dient und die geringste Entfernung zu den Bautätigkeiten aufweist. Aufgrund der vergleichbaren Nähe aller betroffenen Gebäude zur Baustelle können die Messergebnisse auf den gesamten Baubereich übertragen werden. Bei Bedarf ist das Messkonzept zu erweitern bzw. anzupassen.

- Durchführung von Nullmessung zur Ermittlung der allgemeinen Hintergrundgeräusche ohne Baustellenlärm
- Durchführung von exemplarischen Messungen der Schallimmissionen relevanter Baugeräte/ Bauphasen, Messungen erfolgen personalbegleitet und werden durchgängig protokolliert
- Zunächst sind 10 Messeinsätze geplant
- Einschließlich Messbericht inkl. Bewertung nach AVV-Baulärm

**d. Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit**

Verbleiben auch bei Umsetzung aller vom Vorhabenträger dargelegten und auf Grundlage des aktualisierten Schallgutachtens zusätzlich vorzusehender, verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzvorkehrungen nachteilige Wirkungen, die über die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinausgehen, haben die betroffenen Eigentümer nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf Entschädigung.

Für Außenwohnbereiche wie Balkone und Terrassen ergibt sich ein Immissionsrichtwert von 55 dB (A) (entsprechend Nr. 3.1.1 Buchst. D der AVV Baulärm für Gebiete, in denen überwiegend Wohnungen untergebracht sind). Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung von 55 dB (A) Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach der allgemeinen Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Für schutzbedürftige Räume ergibt sich für den Innenraumpegel bei zu Grunde legen der VDI 2791 ein Richtwert von 40 dB(A) (oberer Anhaltswert der VDI 2719 für Wohnräume tagsüber in einem Mischgebiet 40 dB(A)).

**Mit den Ausführungen und Zusagen des VT und den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Nebenbestimmung A.4.2.3 ff.) wird den Interessen der Anwohner zum Schutz vor unzumutbarem Baulärm im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Darüber hinaus wird mit der Nebenbestimmung A.4.2.3.5 sichergestellt, dass unzumutbare baubedingte Lärmbeeinträchtigungen ermittelt und angemessen entschädigt werden.**

### Erschütterungen

Das geplante Vorhaben ist mit Erschütterungen verbunden, die aufgrund des geringen Abstandes zu einzelnen Gebäuden das Risiko von Schädigungen birgt. Nach dem „Untersuchungsbericht über die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ vom 28.01.2020 sind vor allem die Einbringung bzw. der Rückbau von Spundwänden mit Risiken verbunden.

Der VT hat zum „Umgang mit Erschütterungsbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben“ ausgeführt, dass grundsätzlich erschütterungsarme Technologien zum Einsatz kommen sollen. Das Ramm- und Rüttelverfahren scheidet daher für die Einbringung der Spundbohlen für den Spundwandkasten aus. Die Spundwand solle eingepresst werden. Gegebenenfalls sei dafür ein Vorbohren erforderlich.

Da die neue Uferwand in der Flucht der vorhandenen Spundwand errichtet werde, solle die Spundwand segmentweise abgetrennt (abgebrannt) und entnommen werden. Lediglich der Rückbau der temporären Spundwand erfolge im Vibrationsverfahren. Durch die Wahl eines entsprechend hochfrequenter Vibrationsbärs sowie baubegleitende Messungen im Bereich dicht angrenzender Bebauung sollen die Erschütterungen überwacht werden.

Bis auf die Verdichtungsarbeiten wurden, so der VT, alle anderen vorgesehenen Arbeiten als erschütterungsarm bewertet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass statt der ursprünglich geplanten Verpressanker eine 2. Reihe von Bohrpfählen hergestellt werde, solle das Erschütterungsgutachten für den Bereich der am dichtesten angrenzenden Bebauung Mühlengasse 1-4/ Am Graben 3 präzisiert werden. Für die Gesamtbaumaßnahme solle außerdem eine Messkonzeption erstellt werden. Beides sei jedoch erst nach Auftragserteilung sinnvoll, wenn Baugeräte, Bautechnologien und Bauablauf genau feststehen.

Der VT sieht die nachfolgenden Maßnahmen vor: Diese werden nach Vorliegen des präzisierten Gutachtes und der Messkonzeption ergänzt werden.

#### ***Planung und Ausschreibung:***

- Minimierung des Einsatzes von Kettenfahrzeugen auf das Pfahlbohrgerät
- Im Nahbereich von Gebäuden Einsatz von möglichst leichten Baugeräten (Bagger, Rüttelplatten)
- Spundwandkasten: Herstellung im Pressverfahren (ggf. mit Vorbohren entlang der Achse)/ Rückbau unter Einsatz eines hochfrequenten Vibrationsbärs mit vollvariabler Amplitudensteuerung bzw. wirkfreiem An- und Ablauf.

#### ***Präzisiertes Gutachten/ Messnetzkonzeption.***

- Präzisierung des Gutachtens nach Erteilung des Bauauftrags anhand der zum Einsatz kommenden Baugeräte/ Technologien und dem geplanten Bauablauf insbesondere für die am nächsten gelegene Bebauung (Mühlengasse 1-4/ Am Graben 3)
- Erstellung Messnetzkonzeption für Gesamtmaßnahme
- Definition gebäude- oder nutzungsspezifischer Vorwarnschwellen

#### ***Vor der Baudurchführung***

- Beweissicherung für alle Gebäude, die unmittelbar an das Baufeld angrenzen

- Beweissicherung für alle Zufahrtsstraßen/ Wege

#### ***Bei der Baudurchführung***

- Beschränkung der Arbeitszeit auf die Zeit von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit, davon maximal 8 Stunden pro Tag vorzugsweise von 7-16 Uhr (einschl. Pausenzeiten)
- bei besonderem Bedarf können Arbeiten innerhalb des Zeitfenster von 7-20 Uhr auch später durchgeführt werden, die maximale Arbeitszeit von 8h pro Tag darf nicht überschritten werden
- arbeitstägliche Nachweisführung im Bautagebuch von Beginn/ Ende der Arbeiten und Pausenzeiten mit Einsatz von Baugeräten
- Fahren von Kettenfahrzeugen nur mit sehr geringer Geschwindigkeit, abruptes Abstoppen vermeiden, vermeiden von Kippbewegungen
- Verdichtungsgeräte in möglichst großer Entfernung zu den Gebäuden ein- und ausschalten

#### ***Überwachung/ Kommunikation mit den Anliegern***

- Benennung eines Ansprechpartners für Anlieger
- Einsatz eines Sicherheit- und Gesundheitskoordinators
- gutachterliche Begleitung der Bauausführung (DMT GmbH)
- umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen einschl. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen
- Ggf. zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, usw.)
- Information der Betroffenen über die Erschütterungseinwirkungen auf das Gebäude

#### ***Baubegleitende Erschütterungsmessungen (unter Vorbehalt - ist weiter zu präzisieren)***

- Gutachterliche Durchführung und Überwachung der Messungen
- Berichtswesen mit Darstellung und Bewertung der Messwerte
- Erfassung der Erschütterungen an ausgewählten Messpunkten in den der Baustelle am nächsten gelegenen Gebäuden/ Gebäudeteilen (ggf. unterstützt durch stichprobenhafte ergänzende Messungen)
- Einrichtung von Erschütterungsmessanlagen mit Frühwarnfunktion (Vorwarnschwelle) in den der Baustelle am nächsten gelegenen Gebäuden/ Gebäudeteilen und Durchführung von Messungen mindestens bei folgenden Arbeiten:
  - Rüttelarbeiten zum Ziehen von Spundbohlen
  - Verdichtungsarbeiten

#### ***Vermeiden von kritischen Erschütterungsbelastungen durch Frühwarnsystem***

In den vorgesehenen Messanlagen sind Warnanlagen mit SMS-Funktion integriert. Bei Überschreitung der eingestellten Vorwarnschwelle wird die Warnanlage ausgelöst und es werden SMS-Nachrichten an drei definierte Mobilfunknummern (Baufirma, Bauüberwacher usw.) gesendet.

Reaktion bei Auslösen des Frühwarnsystems:

- sofortiges Einstellen der (erschütterungsverursachenden) Bauarbeiten
- Anpassung der Bauarbeiten an die örtliche Situation bzw. die Empfindlichkeit der benachbarten Gebäude z.B. durch Festlegung von zeitlich begrenzten Einsatzintervallen

Die **Planfeststellungsbehörde** hat die Ausführungen des VT mit der Nebenbestimmung A.4.2.4 aufgegriffen. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Präzisierung des „Untersuchungsberichtes über die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ und die Erstellung des Messkonzeptes haben die Vorgaben der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ zu beachten.

VT wird demnach rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen vorher) eine den Anforderungen der DIN 4150-3: 2016-12 „Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ gerecht werdende **Konzeption für die Erschütterungsmessungen** einzureichen und eine bautechnische Beweissicherung für angrenzenden Bebauung durchzuführen.

Mit den Ausführungen und Zusagen des VT und der Nebenbestimmung nebst Vorbehalt der Ergänzung wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und zudem eine vorsorgliche Beweissicherung für angrenzenden Bebauung erfolgt.

#### **B.2.2.5.7 Städtebauliche und gemeindliche Belange**

Das geplante Vorhaben steht bauplanerischen Vorgaben der Stadt Frankfurt (Oder) nicht entgegen. Im Bereich der Uferpromenade grenzen die Bebauungspläne BP-08-004 Wohnquartier Schulstraße/Oderufer (Stand 06.05.2009) und BP-7.7-009 Winterhafen (Stand 29.01.2003) an. Das Vorhaben steht den Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht entgegen. Dergleichen ist auch von der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht vorgetragen worden.

Mit Schreiben vom 04.08.2020 hat die Stadt Frankfurt (Oder) umfangreich zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Die vorgetragenen Hinweise und Forderungen sind mit der Planänderung und den Deckblättern in die Planunterlagen aufgenommen worden oder haben sich mit den Zusagen des VT erledigt.

Mit Schreiben vom 04.05.2021 im Rahmen der Nachbeteiligung hat die Stadt Frankfurt (Oder) die beiden kleinen Aussichtsplattformen (Viewpoints) im Bereich der Straße „Am Graben“ und der Straße „Kietzer Gasse“ in der geplanten Form aus sicherheitsrelevanten Aspekten abgelehnt. Der Unterbau mit Metallstützen in Höhe von ca. 1,20-1,50 m sei offen und verfüge über keine Einhausung wie dies für den großen Viewpoint an der Ziegelstraße vorgesehen sei. Die Cortenstahlwanne rage in Kopfhöhe jeweils weit in den öffentlichen Verkehrsraum, der an dieser Stelle mit ebenem Pflaster für Fußgänger / Radfahrer vorgesehen sei. Das Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen der Stadt Frankfurt begründete dies mit den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) Die entsprechenden Sicherheitsräume betragen in alle Richtungen mindestens 0,25 m, d.h. der von Einbauten freizuhalten lichte Raum sei mindestens 3,5m breit und 2,5 m hoch.

Der VT hat hierzu erwidert, dass sich bei Berücksichtigung der geforderten mindestens 3 m breiten barrierefreien Mischfläche Fußgänger / Radfahrer auf der Promenade ein von Einbauten freizuhalten lichter Raum von mindestens 3,5 m Breite und 2,5 m Höhe ergibt. Das ist bereits jetzt beim Viewpoint „Kietzer Gasse“ der Fall und kann beim Viewpoint „Am Graben“ durch ein schmaleres Band mit historischem Pflaster längs der Promenade erreicht werden. Die Detailplanung der Uferpromenade, hier

insbesondere die Feinabstimmung zum Umfang der Wiederverwendung des historischen Pflasters ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Der VT sagt zu, diesen Aspekt in der Freiraumplanung zu berücksichtigen. Dies ist für die Stadt Frankfurt (Oder) hinreichend (Schreiben vom 01.06.2021).

Weiter wies die Stadt Frankfurt (Oder) darauf hin, dass im Schnitt für das Stemmtor ein Metallwinkel in Höhe von 4 cm erkennbar sei, gegen den das Tor auflaufen soll. Dieser Höhenunterschied verläuft über die gesamte nutzbare Geh- und Radfläche. Für eine barrierefreie Promenade ist eine geplante Stolperstelle nicht hinnehmbar und eine andere technische Lösung erforderlich.

Der VT hat zugesagt, die Ausführungsplanung die Planung so anzupassen, dass die Barrierefreiheit gewährleistet ist und keine Stolperstelle verbleibt.

Darüber hinaus erläuterte die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) mit Stellungnahme vom 04.05.2021, dass die Ufermauer auf der gesamten Länge mit einem Betonholm vom 1m Höhe über GOK Uferpromenade gebaut werden solle. Daher werde von der Straßenverkehrsbehörde eine Absturzsicherung in Höhe von 1,30 m gefordert. Diese Forderung ergebe sich aus den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Punkt 11.1.11 "Sicherung gegen Absturz und Abkommen vom Weg".

Der VT hat mit Erwidern vom 18.05.2021 zugesagt, auf der Ufermauer durch ein Geländer die Absturzsicherung in 1,30 m Höhe zu gewährleisten.

Somit stehen städtebauliche und gemeindliche Belange der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen.

#### **B.2.2.5.8 Straßenbau und Verkehr**

Für die Baudurchführung ist die Baustellenzufahrt von der Collegienstraße über die Uferpromenade – Ziegelstraße –Hafenstraße geplant. Ein Einrichtungsverkehr ist aufgrund der gewidmeten Einbahnstraße entlang der Collegienstraße zwischen Karl-Marx-Straße und Schulstraße vorzunehmen.

Gleichzeitig erfolgt zeitlich beschränkt auf die Herstellung und den Rückbau des Spundwandkastens die Nutzung des Wasserweges über die Oder und den Winterhafen.

Die Umleitung des Oder-Neiße-Radweges erfolgt über die Collegienstraße – Schulstraße – Ziegelstraße – Hafenstraße. Eine entsprechende Beschilderung ist vorzusehen.

Die von der **Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde**, vorgetragene Forderungen und Anregung kommt der Vorhabenträger mit entsprechenden Zusagen nach (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Das **Landesamt für Bauen und Verkehr** hat mit Schreiben vom 08.07.2020 mitgeteilt, dass im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken bestehen.

#### **B.2.2.5.9 Geologie und Bergbau**

Bergbauliche und geologische Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt.

#### **B.2.2.5.10 Bodenschutz und Abfallwirtschaft**

Mit Stellungnahme vom 04.08.2020 hat die Stadt Frankfurt (Oder), Untere Bodenschutzbehörde Bedenken im Hinblick auf die Durchführung der Baumaßnahmen im Abschnitt 1 geäußert, da in diesem Bereich mehrere festgestellte Altlasten und Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Bohrungen für die Verpressanker, Schadstoffe freigesetzt würden, welche bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht mobil seien.

Der VT hat die Planung darauf hin geändert. Statt der ursprünglich vorgesehenen 25,70 m langen Verpressanker ist nunmehr im Abstand von 8 m eine zweite Reihe aus Bohrpfählen vorgesehen, in die die Verankerung mittels Horizontalanker erfolgt. Die zweite Reihe der Bohrpfähle wird im Bereich der Flurstücke der Uferpromenade hergestellt. Damit wird die Inanspruchnahme von Flurstücken, die mit Altlasten belastet sind vermieden. Die Inanspruchnahme von Flurstücken, für die der Verdacht einer Altlast besteht, ist gering (Flur 27, Flurstück 68).

Mit Stellungnahme vom 04.08.2020 hat die Stadt Frankfurt (Oder), Untere Abfallwirtschaftsbehörde, umfangreiche Hinweise und Forderungen vorgebracht. Mit Erwiderung vom 5.11.2020 hat der VT zugesagt, die Forderungen umzusetzen (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Mit den Zusagen des VT ist davon auszugehen, dass die Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

#### **B.2.2.5.11 Munitionsbergung**

Nach den Ausführungen des Erläuterungsberichtes ist aufgrund der vorgesehenen Tiefbohrungen eine baubegleitende Kampfmittelerkundung erforderlich. Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Schreiben vom 11.08.2020 mitgeteilt, eine Überprüfung der konkreten Kampfmittelbelastung könne im Rahmen der Ausführungsplanung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Brandenburg beantragt werden. Der VT hat dies vorgesehen (s. Kap. B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers).

Werden Kampfmittel auf Flächen des WSA Oder – Havel gefunden, ist das WSA als Eigentümer sofort zu informieren, da gegebenenfalls die Wasserstraße sofort zu sperren ist.

#### **B.2.2.5.12 Kataster- und Vermessungswesen**

Nach Aussagen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 17.06.2020 werden durch die zur Umsetzung des Vorhabens vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet.

#### **B.2.2.5.13 Versorgungsleitungen**

In dem Vorhabengebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

#### Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft (FWA)

Der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft hat mit Stellungnahme vom 01.07.2020 mitgeteilt, dass es keine Einwendungen gegen die Planung gibt. Die im Vorfeld erteilten Hinweise und Forderungen seien in der Planung beachtet worden.

#### Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Die Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH weist mit Email vom 25.06.2020 darauf hin, dass sich im Plangebiet Erdgasleitungen befinden. Vor Beginn der Bautätigkeiten sei es zwingend erforderlich, sich über bereits verlegte Versorgungsleitungen zu informieren.

Der VT hat hierzu erläutert, dass nach dem gegenwärtigen Stand eine Näherung zu den Leitungen der EWE Netz ausgeschlossen sei. Bauarbeiten seien ausschließlich im Bereich der Uferpromenade vorgesehen. Die Versorgung der Gebäude erfolge von der Innenstadtseite aus. Längs der Uferpromenade gäbe es nach aktueller Auskunft keine Leitungen EWE Netz. Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Arbeiten eine Bestandsauskunft einzuholen.

#### E.DIS Netz gmbH

Leitungen der E.DIS sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener**

Das Vorhaben ist mit **Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener** verbunden. Dies betrifft die mit der Bautätigkeit verbundenen, nicht vermeidbaren Schall- und Erschütterungsbelastungen.

Eine Inanspruchnahme privater Grundstücke ist mit der Planänderung (Verzicht auf die Verpressanker) nicht mehr vorgesehen. Die für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flurstücke befinden sich im Eigentum des Landes Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder).

Im Hinblick auf die Schall- und Erschütterungsbelastungen wird auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.5.6 verwiesen. Trotz der Vorkehrungen der Planung zur Reduzierung der Beeinträchtigung durch diese Immissionen, der zusätzlich im Anhörungsverfahren vom VT abgegebenen Zusagen (s. Kap. B.1.4) und der Nebenbestimmungen A.4.2.3 und A.4.2.4 werden während der Bauausführung Beeinträchtigungen durch Baulärm und Erschütterungen nicht vermeidbar sein.

Zudem ergeben sich für die Anwohner und Nutzer Einschränkungen und Unterbrechungen der Erreichbarkeit der Grundstücke. Fußläufig bleiben alle an das Bauvorhaben angrenzenden Flurstücke durchgehend während der gesamten Bauzeit erreichbar.

Der Oderradweg wird während der Bauausführung über eine Umleitungsstrecke, geführt werden.

Für das Vorhaben werden Flurstücke im Eigentum des Bundes, des Landes Brandenburg und der Stadt Frankfurt (Oder) dauerhaft bzw. vorübergehend unmittelbar in Anspruch genommen (s. Unterlage 08.02. Flurstückverzeichnis).

Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) bittet die Stadt Frankfurt (Oder) ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Dies hat der VT zugesagt.



Die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf Rechte und durch § 14 Abs. 3 geschützte Interessen von Privaten können nur teilweise gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG **vermieden bzw. ausgeglichen** werden. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird den Belangen der privat Betroffenen soweit wie dies geht Rechnung getragen. Soweit diese nicht vermeidbar sind – baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, sind diese aus **Gründen des Allgemeinwohls** zur Umsetzung des erforderlichen Bauvorhabens (s. insoweit Kapitel B.2.2.1) gerechtfertigt.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

**Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.**

Zur Regulierung der **unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter**, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein **Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach**.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Unterlage 12) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern.

### **B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen**

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie gegebenenfalls das betroffene Flurstück bezeichnet und grundsätzlich die Bezeichnung „der/ die Einwender“ verwendet.

Nachfolgend wird nur auf die Einwendungen eingegangen, bei denen sich die Begründung der Zurückweisung nicht bereits vollständig aus den Abschnitten B.2.1 bis B.2.2.7 ergibt oder aus den Begründungen zu den vorangegangenen Einwendungen.

Nach § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungsberechtigt ist somit nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zur Einwendung berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit geltend macht.

Dementsprechend muss die Einwendung in groben Zügen erkennen lassen, inwieweit der Einwender durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sein kann und welche Bedenken er deshalb gegen das Vorhaben hat.

Teilweise sind im Rahmen der **Online-Konsultation** von einzelnen Einwendern weitere, neue, d.h. bisher nicht innerhalb der Einwendungsfrist vom 08.06.2020 bis 07.08.2020 vorgebrachte Einwendungen vorgetragen worden. Nach § 5 Abs. 4 Satz 4 Planungssicherstellungsgesetze bleibt der bereits eingetretene Ausschluss von Einwendungen durch die Online-Konsultation unberührt. Einwendungen konnten bis zum 07.08.2020 vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verfahren alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Teil der vorgebrachten Einwendungen sind von mehreren Einwendern fast wortgleich erhoben worden. Auf diese Einwendungen wird nachfolgend eingegangen, um Wiederholungen zu vermeiden.

### **Verpressanker zur rückwärtigen Verankerung der Hochwasserschutzwand**

Mehrere Einwender hatten gefordert, die Herstellung der Anker so auszuführen, dass an den Wohngebäuden der Mühlengasse keinerlei Schäden oder Setzungen passieren. Die Anker für die Uferbefestigung reichten nach der zunächst beantragten Planung bis in die Wohngrundstück. Für die Nutzung des Grundstückes seien Entschädigungszahlungen pro Anker an die Eigentümergemeinschaft zu zahlen.

Mit der Planänderung hat sich die Einwendung erledigt. Statt der ca. 25,70 m langen Verpressanker plant der VT eine zweite Reihe aus Bohrpfählen, in die die Verankerung mittels Horizontalanker erfolgt. Die zweite Reihe der Bohrpfähle wird im Bereich der Uferpromenade hergestellt, so dass sie nicht bis unter die angrenzenden Wohngrundstücke reicht.

### **Podest (großer Viewpoint) bei Oder-km 584,63 bis 584,66**

Die ausgelegten Planunterlagen sahen bei Oder-km 584,63 bis 584,66 (Station 0+303 bis 0+338) auf Höhe der Ziegelstraße/Mühlengasse 9 eine Aussichtsplattform (Viewpoint) vor und drei mobile Austritte, sogenannte Sépare-Balkone. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendungen und Bedenken, hat der VT die Planung geändert.

Der Standort des großen Viewpoints ist nach Norden verschoben worden und anstelle der Balkone sind zwei kleiner Podeste (Viewpoints) vorgesehen. Am großen Viewpoint gelangen die Besucher über eine lange Rampe auf eine knapp 35,00 m<sup>2</sup> große Anhöhe. Die beiden weiteren Podeste besitzen unterschiedliche Größen und Höhen sowie Ausrichtungen stromauf bzw. stromabwärts.

Die Einwendung im Hinblick auf die Errichtung des großen Viewpoints bei Oder-km 584,63 bis 584,66 sind wie folgt begründet worden:

- Der Viewpoint solle unbedingt in Bereiche mit öffentlichen Gebäuden verlegt werden.
- Die Kosten dafür könnten eingespart werden. Wenige Meter in nördliche Richtung ließe sich barrierefrei ein gleich hohes Niveau erreichen, um auf die Oder zu blicken. Es würden Unterhaltungskosten anfallen und die Reinigung der Uferpromenade erschwert. Nicht zuletzt müsse davon ausgegangen werden, dass der Viewpoint als Sitzgelegenheit genutzt werde und sich zu einem Gefahrenpunkt entwickle.

- Der vorgesehene Standort des ViewerPoints (Anmerkung: Balkon) stelle hinsichtlich der Fahrerinne in der Oder für die Schifffahrt ein offensichtliches Problem da.
- Die Anwohner würden durch den beabsichtigten Bau erheblich in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt. Es sei nicht auszuschließen, dass der Viewpoint als Sitzgelegenheit insbesondere in den Abendstunden genutzt werde, was zu einer hohen Lärmbelästigung und damit verbunden zu einer hohen Konfliktsituation zwischen den Besuchern des Viewpoints und den Anwohnern führen werde.

Der **Vorhabenträger** hat hierzu ausgeführt:

*Der Planung liegt das Stadtentwicklungskonzepts (INSEK) der Stadt Frankfurt (Oder) von 2014 zu Grunde, dass eine Aufwertung und intensivere Nutzung des Erlebnisraums Oder vorsieht. Die touristische Attraktivität, die Wohnqualität und die wirtschaftliche Dynamik des an der Oder gelegenen Teils des Stadtzentrums sowie der Oderpromenaden und der Oder als Erlebnisraum sind zu erhöhen und Investitionen in die Infrastruktur (z.B. Ausbau der Promenade, Ausbau des Radwegenetzes)“ vorzunehmen. Ziel der städtebaulichen Aufwertung der Uferpromenade ist eine Verzahnung des Stadtraumes mit dem Flussraum unter den Rahmenbedingungen eines sicheren und funktionierenden Hochwasserschutzes. Die Viewpoints bilden insbesondere für die Nutzer der Uferpromenade eine Möglichkeit den Flussraum ungestört wahrnehmen zu können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass öffentliche Flächen von der Öffentlichkeit genutzt würden.*

*Begründung für die Standortwahl:*

*Der Abschnitt Römertreppe bis Ziegelstraße ist entlang der ca. 1,8km langen Uferpromenade der einzige, der bereits im Bestand durchgängig von einer 300m langen mindestens 1-1,3m hohen Mauer zur Oder abgegrenzt ist. Im Rahmen des Vorhabens soll die Ufermauer um weitere ca. 30 cm erhöht werden. Die geplanten Mauerhöhen betragen gemäß Planung:*

- *Römertreppe und Kietzer Gasse (0+050 - 0+200) ca. 1,3m*
- *Kietzer Gasse bis Ziegelstraße (0+200 - 0+325) ca. 1,0m\**
- *Ziegelstraße bis Anschluss an Radweg (0+325 - 0+375) ca. 1,5m*

*\*Auf dem Abschnitt zwischen Kietzer Gasse und Ziegelstraße soll die Uferpromenade insgesamt leicht angehoben werden, davor und danach ist das wegen des anschließenden Geländes nicht möglich.*

*Damit wird insbesondere für Kinder und/oder Personen im Rollstuhl die Barriere durch die Ufermauer noch größer als im Bestand und der Blick auf den Fluss auf 300 m Länge noch stärker eingeschränkt.*

*Die Errichtung von Viewpoints/ Aussichtsplattformen/ Podeste bringt nur auf diesem Abschnitt einen Mehrwert für die Promenadennutzer mit sich, nicht jedoch an Standorten wie Hahnewaldt, Packhof oder Ärztehaus.*

*Die Standorte der Viewpoints/Aussichtsplattformen/Podeste wurden aus stadtgestalterischen Gründen jeweils leicht versetzt zu den auf die Promenade zuführenden Straßen „Am Graben“, „Kietzer Gasse“ und „Ziegelstraße“ angeordnet. Es handelt sich um 2 kleinere Podeste (ca. 15 - 20 m<sup>2</sup>) und die Rampe am Ende der Promenade um eine ca. 30 - 35 m<sup>2</sup> große Podestfläche. Es sind keine Sitzmöbel vorgesehen. Die Anlagen werden möglichst robust ausgeführt, um den Wartungs- und Unterhaltungsaufwand gering zu halten.*

*Die Idee, durch Balkons und/oder Podeste lokal die Mauer zu übersteigen, war von Beginn an Bestandteil des Projektes und wesentliches Gestaltungselement für diesen Abschnitt. Der Einsatz von EU-Fördermitteln und Mitteln des Landes Brandenburg für dieses Projekt ist neben dem Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes auch an die Umsetzung der Strategie „Zukunftsfähige Oderregion: vernetzen-bewegen-erleben“ als städtebaulichen Ansatz gebunden. Hier die Begründung aus dem Fördermittelantrag:*

*Vernetzen:*

- *Wege/ Blickachsen von Innenstadt zur Uferpromenade/ Oder: Materialwahl und Aufwertung von Blickachsen aus der Stadt in Richtung Oder, Verbesserung der Beleuchtung, Verknüpfung und Verbindung des Stadt-, Ufer- und Flussraums*
- *Angrenzende Kultureinrichtungen/ Uferpromenade: Schaffen/ Ausstatten von Außenbereichen für den Bedarf der Kultureinrichtungen*
- *Öffnen der Uferpromenade hin zur polnischen Oderseite*

*Bewegen:*

- *Verbesserung der Barrierefreiheit entlang der Uferpromenade und mit Anschluss an die zuführenden Straßen/ Wege*
- *Führung des Oder-Neiße-Radweges durch geeignete Materialwahl, Abstellmöglichkeit für Räder*
- *Ergänzung von Spielgeräten im Außenbereich der Musikschule durch thematisch passende Elemente*

*Erleben:*

- *Bau von Aussichtspodesten (Viewpoints)*
- *Neugestaltung und Vergrößerung der Römertreppe mit verbesserter Aufenthaltsqualität*
- *Abtragung der Ufermauer abschnittsweise auf Geländehöhe*

*Die Uferpromenade ist eine öffentliche Fläche, an deren öffentlicher Widmung/ Nutzung/ Nutzungsintensität sich durch das Vorhaben nichts ändert. Der Vorhabenträger möchte darauf hinweisen, dass an der Hafestraße aktuell neue mehrgeschossige Wohngebäude entstehen und die Stadtentwicklung auch nördlich des Winterhafens weiter voranschreitet. Dadurch könnte die Nutzungsintensität der Uferpromenade unabhängig von diesem Projekt steigen.*

Die Wahl der Standorte für die Aussichtsplattformen ist für die **Planfeststellungsbehörde** nachvollziehbar. Südlich der Brücke im Zuge der Slubicer Straße (Stadtbrücke), im Bereich der Abschnitte 3 bis 5 (Holzmarkt bis Stadtbrücke) schließt die Ufermauer teilweise mit einem Geländer ab (und nicht mit einem Betonholm). Somit wären in diesen Bereichen die Errichtung eines Podests kaum empfehlenswert, da ein Geländer kein Sichthindernis darstellt und zudem die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Podests nicht gegeben wären. Darüber hinaus befinden sich, wie vom VT dargelegt, in den Abschnitten 1 und 2 mehrere Kultureinrichtungen, wie der Konzertsaal Carl Philipp Emanuel Bach, die Musikschule, die Stadt- und Regionalbibliothek und die Gedenk- und Dokumentationsstätte „Opfer politischer Gewaltherrschaft“. Die Besucher dieser Kulturstätten werden mit den naheliegenden Podesten zum Verweilen an der Oder eingeladen.

Bei den vorgebrachten Einwendungen im Hinblick auf die Kosten des Viewpoints und die Schifffahrt in der Oder handelt es sich um Interessen der Allgemeinheit. Eine Betroffenheit eigener Rechte oder anerkannter eigener Interessen der Einwender ist diesbezüglich nicht erkennbar.

### **Balkone /kleine Podeste bzw. Viewpoints**

Mit der Planänderung sind die in den ausgelegten Antragsunterlagen vorgesehenen drei Sépare-Balkone durch zwei kleine Aussichtspodeste (Viewpoints) ersetzt worden. Die beiden kleinen Viewpoints sind in Höhe der Straße „Am Graben“ und „Kiezer Gasse“ geplant. Somit wird es im Bereich der Mühlengasse 7 und 8 an der Oderpromenade weder Balkone noch Viewpoints geben.

Von einzelnen Anwohnern der Mühlengasse ist vorgetragen worden, die Balkone führten zu einer nächtlichen Lärmbelastung und Störung der Nachtruhe. Schwenkbare Balkone sind vom VT nicht mehr vorgesehen. Die nunmehr geplanten Podeste sollen die Attraktivität der Uferpromenade erhöhen und zum Verweilen einladen (s.o.). Es ist nicht zu erwarten, dass die Nutzung der Podeste mit einer Lärmbelastung für die Anwohner verbunden ist, die wesentlich über die vorhandene Lärmbelastung durch die Frequentierung der Uferpromenade durch Touristen und Einwohner hinausgeht.

Selbst wenn man annehmen würde, die Nutzung der Podeste führe zu einer grundsätzlich höheren Schallbelastung der Anwohner, vermittelt dies keinen Abwehranspruch. Denn die mit dem Eigentum verbundenen Lagevorteile, wie zum Beispiel Aspekten größerer Ruhe und Abgeschiedenheit sind nicht Bestandteil des nach Art. 14 des Grundgesetzes geschützten Grundeigentums und vermitteln keinen Anspruch darauf, von einem Bauvorhaben in der Nachbarschaft verschont zu bleiben und es lässt sich kein vom Vorhabenträger ausgleichender Vermögensnachteil ableiten (BVerwG vom 04.09.2003, Az.: 4 B 76.03).

### **Kranstandort**

Mehrere Einwender sind gegen eine Standortveränderung des blauen Kranes.

Der VT hat im Rahmen seiner Erwiderungen dargelegt, dass der Kran nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, sondern Gegenstand der Freiraumplanung. Abweichend von den Darstellungen in den Unterlagen solle der Kran wieder an seinem aktuellen Standort vor der Mühlengasse 8 aufgebaut werden.

Da eine Verlegung des Kranstandortes nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) ist, sind die Einwendungen unbegründet.

### **Weidenbäume /Mehlbeeren/Weißdorn**

Vielfach ist im Zuge der Einwendungen vorgetragen worden, es sei nicht nachvollziehbar, dass für die Gewährung der Baufreiheit die vorhandenen Bäume (Weidenbäume, Mehlbeere, Weißdorn) zu fällen seien. Diese sei nach Möglichkeit zu vermeiden. Als Kompensation für den Verlust seien nicht nur Strauchpflanzungen vorzusehen sondern auch wieder Bäume der gleichen Art. Diese seien an die gleiche Stelle zu pflanzen und zusätzlich ein Baum neben die zwei vorhandenen Bänke.

Der VT erwiderte dazu, dass ein Erhalt der Bäume nicht möglich sei. Für die Baudurchführung sei die Fällung zwingend erforderlich. Gleichzeitig sagte er zu, Bäume mit einem Stammumfang 16-18 cm auf den von der Fällung betroffenen Flurstücken zu pflanzen.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar, dass ein Erhalt der Bäume nicht möglich ist, da für den Rückbau der Uferpromenade und das Herstellen der Bohrpfähle der Einsatz von Baufahrzeuge und Arbeitsgeräten erforderlich ist, die durch die vorhandenen Gehölze behindert würden. Die konkreten Standorte der im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 vorgesehenen Gehölzpflanzungen wird der VT nach der Ausführungsplanung und in Koordinierung mit der Freiraumplanung (welche nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist) bestimmen.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A1, der Zusage des VT und der Nebenbestimmung A.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat sich die Einwendung erledigt.

### **Erschütterungen**

Die mit der Baudurchführung verbundenen Erschütterungen und die damit gegebenenfalls einhergehenden Auswirkungen auf die angrenzenden Gebäude und Gründungssituation der Gebäude ist Gegenstand mehrerer Einwendungen. Auf die besondere Gründungssituation bestimmter Gebäude wird explizit. So steht ein Gebäude an der Uferpromenade auf Rüttelstopfsäulen.

Das Vorhaben ist mit Erschütterungen verbunden. Diese sind im Wesentlichen von den zum Einsatz kommenden Baugeräten, der verwendeten Bautechnologie und dem geplanten Bauablauf abhängig. Im Einzelnen ist auf die vorhabensbedingten Erschütterungen im Kap. B.2.2.5.6 Immissionsschutz – Erschütterungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses detailliert eingegangen worden.

Grundsätzlich plant der VT, die Arbeiten technologisch so erschütterungsarm, wie möglich durchzuführen. So soll die Pfahlwand gebohrt werden und die wasserseitige Spundwand eingepresst werden. Diese Einbringeverfahren gelten als erschütterungsarm.

Sobald die zum Einsatz kommenden Baugeräte und die konkrete Baudurchführung konkret feststehen, wird der VT den „Untersuchungsbericht über die zu erwartenden Erschütterungsbelastungen bei Bautätigkeiten im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder)“ präzisieren und ein Messkonzept ermitteln. Vor der Baudurchführung erfolgt eine Beweissicherung für alle Gebäude, die unmittelbar an das Baufeld angrenzen. Die Baudurchführung wird gutachterlich begleitet. Baubegleitend erfolgen Erschütterungsmessungen. Bei Überschreitung eines definierten Wertes der Erschütterungen erfolgt sofort eine entsprechende Benachrichtigung an die Verantwortlichen, sodass eine entsprechende Anpassung der Bautätigkeiten erfolgen kann. Parallel zur Baudurchführung werden die Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen umfassend informieren.

Mit den Ausführungen und Zusagen des Vorhabenträgers und der Nebenbestimmung A.4.2.4 nebst Vorbehalt der Ergänzung wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und zudem eine vorsorgliche Beweissicherung erfolgt. Somit ist auch für das jeweilige Gebäude der Einwender sichergestellt, dass baubedingte Schäden durch Erschütterungen im Prinzip ausgeschlossen werden können und gegebenenfalls dokumentiert sind.

### **Lärmbelastung**

Im Rahmen der Einwendungen ist vorgetragen worden, es fehle eine verbindliche Einschränkung der Lärmbelastungen für die Anwohner im beabsichtigten Bauabschnitt, insbesondere für die Wohnhäuser in unmittelbarer Nähe. Es werde daher gefordert, alle Ramm- und Bohrarbeiten erschütterungs- und geräuscharm auszuführen. Die Arbeiten seien nur an den Wochentagen Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchzuführen.

Der VT hat in seinen Ausführungen zum „Umgang mit Schallbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“ dargelegt, dass grundsätzlich temporär mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Lärm im Bereich der Wohnbebauung (maßgebende Immissionsorte) gerechnet werden muss. Es werden baubegleitend Lärmmessungen erfolgen. Zur Überwachung der Lärmvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen werde eine örtliche Bauüberwachung und ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinators eingesetzt. Die Baumaßnahme werde zudem durch einen Sachverständigen für Lärm gutachterlich begleitet. Für die Anwohner werde einen Ansprechpartner benannt. Die Anwohner werden jeweils frühzeitig über nächste Bauphase informiert und im Vorfeld besonders lärmintensiver Arbeiten (z.B. Stemmhammer) würden gezielte Absprachen mit betroffenen Anwohnern durchgeführt. Die Arbeitszeit werde auf von Montag bis Freitag mit maximal 40 h Arbeitszeit beschränkt, davon maximal 8 Stunden pro Tag vorzugsweise von 7-16 Uhr (einschl. Pausenzeiten). Bei besonderem Bedarf können die Arbeiten innerhalb des Zeitfenster von 7-20 Uhr auch später durchgeführt werden, die maximale Arbeitszeit von 8h pro Tag dürfe nicht überschritten werden.

Im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ist in dem Kapitel B.2.2.5.6 Immissionsschutz – Baulärm umfangreich auf das Thema Lärmschutz eingegangen worden. Erst wenn die Bautechnologie genau feststeht kann das Schallgutachten überarbeitet und mögliche Schutzmaßnahmen präzisiert werden.

Mit den Ausführungen und Zusagen des VT und den Nebenbestimmungen A.4.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird den Interessen der Anwohner zum Schutz vor unzumutbarem Baulärm im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Für verbleibende unzumutbare Lärmeinwirkungen während der Bauzeit steht den betroffenen Eigentümern eine angemessene Entschädigung zu.

### **Beweissicherung und die Regulierung von Schäden**

Im Rahmen einzelner Einwendungen ist vor der Aufnahme der Bauarbeiten die Erstellung eines Beweissicherungsgutachten zum gegenwärtigen Zustand einzelner Gebäude gefordert worden, welches den Eigentümern auszuhändigen sei.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, eine Beweissicherung an allen Gebäuden, die unmittelbar an das Baufeld angrenzen, durchzuführen und den Eigentümern auszuhändigen. Einwendungen in dieser Hinsicht haben sich damit erledigt.

Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger die „*Anerkennung und Regulierung entstehender Schäden innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahmen*“ gefordert worden.

Der Vorhabenträger hat hierzu dargelegt, dass er seiner Sorgfaltspflicht nachgeht indem während der Bauzeit ein Monitoring sowie vor und mit Abschluss der Baumaßnahme eine Zustandsfeststellung durchgeführt wird, um mögliche Schäden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme festzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit den vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zum „Umgang mit Erschütterungsbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben“ und der Nebenbestimmung A.4.2.4 nebst Vorbehalt der Ergänzung sichergestellt wird, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden bzw. gegebenenfalls mit der Beweissicherung hinreichend dokumentiert werden.

Ergeben sich nach Abschluss der Bauarbeiten und Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens, so hat der Betroffene entsprechend § 75 Abs.2 VwVfG

Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen oder, soweit Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, einer angemessenen Entschädigung in Geld.

### **Promenadenbefestigung und Radwegbefestigung**

Für die Promenadenbefestigung ist von einigen Einwendern eine barrierefreie Ausführung gefordert. Ebenso ist für den Radweg eine durchgängige glatte Befestigung für Rad- und Rollstuhlfahrer gefordert worden.

Weder die Promenadenbefestigung noch die Radwegbefestigung ist Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Uferpromenade entsprechend dem Bestand wiederhergestellt (s. Kap. 7.2 Uferpromenade). Die Einwendung ist damit unbegründet.

### **Darstellung Gründach**

Mehrfach ist vorgetragen worden, dass die in der Mühlengasse vorhandenen Gründächer von Tiefgaragen in den Querschnitten nicht dargestellt sei.

Dies ist nicht zutreffend für die Mühlengasse 8 und 9. Die Tiefgarage ist, wie der VT dargelegt hat, im Lageplan und im Querschnitt 2 (Bestand, Bauzeitlich, Planung) dargestellt und im Querschnitt 2 auch als Tiefgarage bezeichnet worden. Dahingehende Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Für die Mühlengasse 6 und 7 fehlte dagegen die Darstellung der Tiefgarage in den Plänen. Es wurde eine Ergänzung der Unterlagen zugesagt und vorgenommen.

### **Munitionsbergung**

Soweit von Einwendern vorgetragen wurde, vor Beginn der Bauarbeiten, seien Munitionssuchungen durchzuführen, sei auf den Erläuterungsbericht hingewiesen. Baubegleitende Kampfmittelerkundungen werden demnach vom VT durchgeführt (s. Kap. 8.2.11 des Erläuterungsberichtes). Die Einwendung hat sich somit erledigt.

### **Informationsveranstaltung vor Beginn der Arbeiten**

Mehrere Einwender fordern vorab genaue Informationen über die jeweils bevorstehenden Bautätigkeiten und die damit zu erwartenden Belastungen in Bezug auf Erschütterungen und Schall- und Staubimmissionen.

Dies hat der VT zugesagt. Im Rahmen der Erwidierungen hat der VT zugesagt, zu Beginn der Arbeiten eine Informationsveranstaltung vorzusehen und einen Baulärmverantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner für die Anlieger ist. Bei besonders lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten sagt der VT zu, diese tageszeitlich auf ein Minimum zu reduzieren, bzw. mit den unmittelbar Betroffenen Absprachen z.B. zu Lärmpausen zu treffen. Mit den Zusagen kommt der VT den Einwendungen nach.

### **Baustellenzufahrt über die Straße am Graben**

Einwender, die Anwohner der Straße „Am Graben“ sind, fordern, dass keine Baustellenzufahrt über die Straße „Am Graben“ eingerichtet werde und die Anwohner weiterhin an dieser Straße parken dürfen.

Der VT hat hierzu erwidert, dass die Straße „Am Graben“ als Baustellenzufahrt einen untergeordneten Charakter habe, da das Abbiegen auf die Schulstraße für größere Baufahrzeuge problematisch sei.



Verzichtet werden könne aber auf die Zufahrtsmöglichkeit nicht, da damit die Abläufe auf der Baustelle unverhältnismäßig stark eingeschränkt würden.

Ein Parken in der Straße ist weiterhin möglich.

### **Endhöhe der Mauer**

Im Zuge der vorgetragenen Einwendungen ist die geplante dauerhafte Endhöhe der Mauer abgelehnt worden, die den Blick auf den Fluss nicht mehr zulasse. Erholungsnutzen und Lebensqualität für Anwohner, Touristen und Erholungssuchende wie z. B. beim Flanieren auf der Oderpromenade, werde dadurch erheblich gestört und die Erlebbarkeit der Oder stark eingeschränkt.

Der VT hat hierzu erwidert, dass die Endhöhe aus dem grenzüberschreitend festgelegten Schutzziel für Hochwasserschutzanlagen an der Oder resultiere, dem ein Hochwasserereignis mit 200jähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit (HW 200) zuzüglich eines Freibords von 0,35 cm zugrunde liege. Das Schutzziel entspricht aufgrund des potentiellen Schadenpotentials innerhalb des Frankfurter Stadtgebietes den anerkannten Regeln der Technik. Die Höhe des Freibords wurde durch die Begutachtungskommission des Landesamtes für Umwelt für alle Hochwasserschutzanlagen in den Abschnitten 1 bis 5 (Ziegelstraße bis Holzmarkt) verbindlich festgelegt.

Entsprechend der Darstellung im Regelquerschnitt 2 Abschnitt 1 (Plan 5.3D, Blatt 1 und Blatt 2) wird der freistehende Teil der Uferwand (Betonholm) an der Uferpromenade, ein Höhe von 1 Meter über der Geländeoberkante aufweisen und somit für den Großteil der Anwohner und Erholungssuchenden den Blick auf die Oder uneingeschränkt ermöglichen. Auch die vorgesehene Absturzsicherung (30 cm) wird daran nichts ändern.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der VT hat die geplante Höhe der Hochwasserschutzwand schlüssig und nachvollziehbar begründet. Es wird auf die Ausführungen im Kap. B.2.2.1 Planrechtfertigung und Bemessungswasserstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses und die Regelquerschnitt 2 Abschnitt 1 der Planunterlagen verwiesen.

**Nachfolgend wird nur auf die Einwendungen einzeln eingegangen deren Einwendung sich mit der Planänderung und dem Verzicht auf die Verpressanker zur rückwärtigen Verankerung der Hochwasserschutzwand und den Zusagen des Vorhabenträgers erledigt hat bzw. deren Zurückweisung sich nicht bereits aus den vorangegangenen Kapitel ergibt, insbesondere die Kap.B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener, Kap. B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen und Kap.B.2.2.5.6 Immissionsschutz ergibt.**

#### **B.2.2.7.1 Einwendung Nr. 1 vom 16.06.2020**

Die Einwendung ist von einer Firma für Wasser und Tiefbau vorgetragen worden. Die Firma ist durch das Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar betroffen Sie bezieht sich den Zustandsbericht der vorhandenen Spundwand, die favorisierte Lösung 2a, und die Kostenschätzung.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungen gegen den Plan kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, erheben. Belange in diesem Sinne sind subjektiv-öffentliche Rechte, öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich begründete eigene Rechte oder sonstige aner kennenswerte eigene Interessen (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG Kommentar, zu § 73 Rn. 71). Eine Betroffenheit eigener Rechte oder aner kennenswerter eigener Interessen des Einwenders ist mit den vorgetragenen Einwendungen nicht erkennbar.

Der VT hat die Wahl seiner Vorzugsvariante umfangreich begründet (s. Unterlage 12.08 Vorplanung und Unterlage 11.04 UVP-Bericht).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Planvarianten (s. Kap.B.2.2.2) des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

#### **B.2.2.7.2 Einwendung Nr. 2 vom 11.06.2020**

Der Einwender, wohnhaft in Letschin, ist durch das Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar betroffen.

Die Einwendung entspricht im Wortlaut der Einwendung Nr.1. Es wird daher auf die obigen Ausführung im Kap. B.2.2.7.1 verwiesen.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

#### **B.2.2.7.3 Einwendung Nr. 4 vom 28.06.2020 und 23.07.2020**

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 66, 67, 99, 100, 101, 102 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder). Er befürchtet aufgrund des geringen Abstands der Baumaßnahme Schäden an seinen Gebäuden, zum Beispiel durch das Verpressen der Spundwand.

Mit Einwendung vom 23.07.2020 hat der Einwender die besondere Situation seiner Gebäude dargelegt. So seien im Erdgeschoss des Gebäudes auf dem Flurstück 67 der Flur 28 leere Metalltanks in 2 bis 3 Meter Tiefe eingelassen. Der Klinker-Fußboden darüber habe offene Fugen. Ferner seien im Hofgebäude des Flurstücks 66 bereits vorhandene Risse vom VT zu überwachen

Der VT hat mit Erwidern vom 2. November 2020 zugesagt, die Arbeiten technologisch so erschütterungsarm, wie möglich auszuführen und im Vorfeld eine umfangreiche Beweissicherung sowie baubegleitend Messungen der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durchzuführen.

Die Flurstücke im Eigentum des Einwenders befinden sich direkt an der Uferpromenade der Oder im Abschnitt 1 des Vorhabens. Die ausgelegte Planung sah vor, die geplante Hochwasserschutzwand (Bohrpfahlwand) mittels Verpressanker zu befestigen. Diese Einstabanker wären mit einer Länge von 25,70 m und einem Bohrwinkel von 30° unterhalb der Uferpromenade verlaufen und hätten bis unter die der Uferpromenade angrenzenden Flurstücke geführt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens hat der VT die Planung geändert. Statt der langen Verpressanker ist nunmehr eine zweite Reihe aus Bohrpfählen vorgesehen, in die die Verankerung mittels Horizontalanker erfolgt. Die zweite Reihe der Bohrpfähle wird im Bereich der Uferpromenade hergestellt. Die angrenzenden Flurstücke müssen für die Verankerung der Hochwasserschutzwand nicht mehr in Anspruch genommen werden. Somit auch nicht mehr die Flurstücke des Einwenders. Eine direkte Betroffenheit des Einwenders entfällt demnach, nichts desto trotz ist der Einwender aber mittelbar durch die mit der Baudurchführung einhergehenden Auswirkungen betroffen. Hierzu gehören Lärmbelastung und Erschütterungen.

Zu den baubedingten Erschütterungs- und Lärmbelastungen wird auf die Ausführungen im Kap. B.2.2.5.6 Immissionsschutz und B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Mit den Ausführungen und Zusagen des VT und der Nebenbestimmung A.4.2.4 nebst Vorbehalt der Ergänzung wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und zudem eine vorsorgliche Beweissicherung für angrenzenden Bebauung erfolgt.

#### **B.2.2.7.4 Einwendung Nr. 6 vom 23.07.2020**

Der Einwender ist Anwohner der Straße „Am Graben“ (Flurstück 67 der Flur 28 der Gemarkung Frankfurt (Oder)). Er ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Die Straße „Am Graben“ wird entsprechend des Erläuterungsberichtes und des bauzeitlichen Verkehrswegeplans in geringem Umfang für den Baustellenverkehr genutzt. Darüber hinaus ist in der Nähe, an der Uferpromenade zwischen der Lebuser Mauerstraße und der Straße „Am Graben“ die Einrichtung einer Lagerfläche vorgesehen.

Der Einwender weist in seiner Einwendung auf die bereits vorhandenen Schäden am Gebäude und Bürgersteig hin und fordert, eine Verstärkung der Schäden durch die geplante Baumaßnahme auszuschließen.

Der VT hat im Rahmen der Erwidern und seinen Ausführungen zum „Umgang mit Erschütterungsbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben“ eine umfangreiche Beweissicherung an Gebäuden und allen Flächen, die für die Baudurchführung benutzt werden zugesagt.

Darüber hinaus wendet sich der Einwender gegen die Nutzung der Straße „Am Graben“. Es solle den Anwohnern weiterhin das Parken in dieser Straße erlaubt sein.

Der VT hat hierzu dargelegt, dass die Straße „Am Graben“ als Baustellenzufahrt einen untergeordneten Charakter habe, da das Abbiegen auf die Schulstraße für größere Baufahrzeuge problematisch sei. Verzichtet werden könne aber auf die Zufahrtsmöglichkeit nicht, da damit die Abläufe auf der Baustelle unverhältnismäßig stark eingeschränkt würden. Es sei nicht vorgesehen, das Parken an dieser Straße zu verbieten.

Grundsätzlich ist entsprechend § 14 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) der Gebrauch der öffentlichen Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (Sondernutzung). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist nicht davon auszugehen, dass der widmungsgemäße Gebrauch der Straße „Am Graben“ im Zuge der Baumaßnahme zu Einschränkungen für die Anwohner führt.

Mit den Ausführungen und Zusagen des VT und der Nebenbestimmung nebst Vorbehalt der Ergänzung wird sichergestellt, dass erschütterungsbedingte Schäden an Bausubstanz vermieden werden und zudem eine vorsorgliche Beweissicherung für angrenzenden Bebauung erfolgt.

**B.2.2.7.5 Einwendung Nr. 8 vom 02.08.2020**

Die Einwenderin ist Eigentümerin einer Wohnung in der Straße „Am Graben“ und Miteigentümerin der Flurstücke 66 und 67 der Flur 28 in der Gemarkung Stadt Frankfurt (Oder). Das Flurstück ist vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Die Einwenderin stellt die besondere Situation des Gebäudes dar, welches sich in kurzer Entfernung zur geplanten Hochwasserschutzwand befindet. Sie fordert vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme (Beweissicherungsgutachten), während der Baudurchführung Erschütterungsmessungen, Überwachung und Nachkontrollen durchzuführen. Ferner seien alle Empfehlungen zur Vermeidung von Erschütterungsbelastungen (Press-, Bohr-, Stemm-, Bagger-, Verdichtungsarbeiten, Einsatz von Kettenfahrzeugen) umzusetzen und zu kontrollieren. Weiterhin sei die Expertise eines Bausachverständigen (Bodengutachten) einzuholen. Darüber hinaus lehnt die Einwenderin die Errichtung der Balkone ab.

Die Einwendungen haben sich mit den Zusagen des VT erledigt bzw. werden zurückgewiesen. Die Zurückweisung ergibt sich aus den Ausführungen des Kapitels B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

**B.2.2.7.6 Einwendung Nr. 9 vom 07.08.2020**

Die Einwenderin ist Inhaberin eines Textilpflege-Fachbetriebes in der Mühlengasse 1-2. Nach den Ausführungen der Einwenderin werden für den Betrieb der Firma im Haus Mühlengasse 1-2 Räumlichkeiten im Keller, im Erdgeschoss sowie in dem 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss genutzt. Für die Textilpflege sind Industriemaschinenanlagen, wie z.B. Wasch- und Trockenmaschinen, chemische Reinigungsmaschinen und Bügeltechnik im Einsatz. Diese Maschinen sind, so die Einwenderin, mit einem hochwertigen Bordcomputer ausgestattet.

Die Reinigung befindet sich demnach in unmittelbarer Nähe der Uferpromenade. Der minimalste Abstand zwischen den Bohrpfählen für die Verankerung der geplanten Hochwasserschutzwand und dem Gebäude Mühlengasse 1-2 beträgt in etwa 2,5 Meter.

1. Die Einwenderin hat vorgetragen, mit den Baumaßnahmen seien verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen verbunden. Sie werde in ihren Rechten verletzt von Lärm-, Schall- und Erschütterungswirkungen sowie Staubemissionen.

Der VT hat hierzu mit Schreiben vom 13.01.2021 erwidert:

*Grundsätzlich ist bei der Ausführung sämtlicher Gewerke die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Lärm) zu beachten. Es wurden alle Alternativen bzgl. der Andienung Baustelle bzw. der Wahl des Einbringeverfahrens der Spundwände geprüft, um die Beeinträchtigung für die Anlieger zu minimieren. Beeinträchtigungen sollen so soweit wie möglich reduziert werden, können aber nicht gänzlich vermieden werden.*

*Es wird zugesagt, die Arbeiten technologisch so erschütterungsarm, wie möglich durchzuführen. Grundsätzlich soll die Pfahlwand gebohrt werden und die wasserseitige Spundwand eingepresst werden. Diese Einbringeverfahren gelten als erschütterungsarm.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund neuer Erkenntnisse auf die Verpressanker verzichtet und die Planung geändert wird. Statt der ca. 25,70 m langen Verpressanker wird eine zweite Reihe aus Bohrpfählen vorgesehen, in die die Verankerung mittels Horizontalanker erfolgt. Die*

*zweite Reihe der Bohrpfähle wird im Bereich der Uferpromenade hergestellt, so dass Eingriffe in die hinterliegenden Flurstücke unterbleiben.*

2. Darüber hinaus wand die Einwenderin ein, es fehlten genaue Angaben und Ausführungen zu den zu erwartenden Bautätigkeiten und den damit verbundenen zu erwartenden vorgenannten Belastungen und Einschränkungen.

Der VT hat hierzu ausgeführt:

*Die Zufahrt von der Mühlengasse ist für Kunden und Ihre Mandantin jederzeit uneingeschränkt möglich. Einschränkungen bestehen nur für die Zufahrt von der Oderpromenade aus. Es ist noch nicht möglich, den Zeitraum abschließend zu definieren, in dem die Zufahrt über die Uferpromenade nicht möglich ist, da dies von der Bautechnologie des Bauunternehmens abhängig ist. Aktuell geht der Vorhabenträger davon aus, dass nur für die Herstellung der Bohrpfähle auf dem Abschnitt zwischen Zufahrt Wäscherei und Höhe Havanna-Bar die rückwärtige Zufahrt nicht möglich ist. Während der übrigen Bauzeit wird eine Zufahrt über die Baustelle möglich sein. Es wird zugesagt, in der Ausschreibung entsprechende Vorgaben zur Berücksichtigung der rückwärtigen Zufahrt zu machen. Es wird zugesagt, dass in Abstimmung mit Ihrer Mandantin und dem noch zu beauftragenden Bauunternehmen die Einschränkung auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren.*

3. Weiterhin befürchtet die Einwenderin, dass ihre Maschinen und Geräte in Folge der Erschütterungen in ihrer Funktionsfähigkeit unzumutbar gestört würden. Bei Vibrationen oder Erschütterungen schalteten sich die Maschinen aus. Dies könne zu einem Totalausfall der Maschinen führen. Neben einem temporären Ausfall des Geschäftsbetriebes könnten die Maschinen Schaden nehmen und nicht mehr einsetzbar sein. Die Folgen wären unzumutbar. Umso wichtiger sei es, die Erschütterungswirkungen zu vermeiden oder so zu reduzieren, dass der Betrieb der Einwenderin nicht gefährdet sei und ihre Maschinen keinen Schaden nehmen. Hierfür seien bereits im Vorfeld Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der VT hat hierzu erwidert:

*Um eventuelle Schäden durch Erschütterungen an Gebäude und Computertechnik zu vermeiden, wird zugesagt, das Erschütterungsgutachten nach Auftragserteilung an die Baufirma weiter zu präzisieren. Dann sind Baugeräte/ Bautechnologien und Bauablauf bekannt und es kann unter Berücksichtigung des Bestandes an Geräten und Maschinen Ihrer Mandantin eine genauere Prognose erstellt werden. Parallel dazu wird eine Messnetzkonzeption erarbeitet. Durch Messungen insbesondere während erschütterungsintensiver Arbeiten und Auslösen eines Alarms bei Erreichen eines zuvor definierten gebäude- bzw. nutzungsspezifischen Vorwarnwertes werden die Arbeiten unterbrochen und damit Schäden an Gebäuden und Anlagen verhindert. Weitere Maßnahmen wie z.B. Festlegung von Arbeitsintervallen bis hin zum Abstellen empfindlicher Maschinen müssen in enger Abstimmung mit Ihrer Mandantin erfolgen. Falls Maschinen abgestellt werden müssen, wird eine Entschädigung des entstandenen Schadens zugesagt.*

*Für die Erstellung des Gutachtens und der Messnetzkonzeption sowie die Durchführung und Bewertung der Erschütterungsmessungen bitten wir Sie um die Mitwirkung Ihrer Mandantin.*

4. Durch die Erschütterungswirkungen ist aber auch das gesamte Gebäude betroffen. Die bisherigen Rissbildungen sind nicht untersucht worden. Es bestehe die Gefahr, dass weitere Schäden an dem Gebäude und Einrichtungen entstünden.

Der VT hat hierzu ausgeführt:

*Es wird eine umfangreiche Beweissicherung vor und während der Baumaßnahme sowie baubegleitende Messungen zugesagt.*

5. Zuverlässige und geeignete Schutzmaßnahmen stünden nicht zur Verfügung. Bisher seien von der Planfeststellungsbehörde die Belange der Einwenderin nicht ordnungsgemäß ermittelt und abgewogen worden. Es fehlten erschütterungstechnische Untersuchungen, aber auch geologische Bodenuntersuchungen. Hierzu seien Sachverständigengutachten erforderlich. Die Sachverständigengutachten seien also nicht erst zu Beginn der Baumaßnahmen notwendig, sondern bereits jetzt, um Sicherungsmaßnahmen zu bestimmen und die gewählte Bauweise auf ihre Geeignetheit hinsichtlich des Baugrundes und im Hinblick auf das Gebäude zu prüfen. Zu untersuchen seien die jetzigen Gegebenheiten, ob bereits vor Baubeginn Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Während jeder Bauphase sei ebenfalls eine Begutachtung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Baumaßnahme zu keinen Schäden führten.

Der VT hat hierzu erwidert:

*Dem wird widersprochen. Die Unterlagen enthalten in der Unterlage 10\_09 Untersuchungen über die zu erwartenden Erschütterungen. Im Gutachten sind alle potentiell möglichen Arbeiten beschrieben.*

*Die beschriebenen Ramm- und Rüttelarbeiten sollen nicht zum Einsatz kommen, ausschließlich die erschütterungsärmeren Bohr- und Pressarbeiten. Schutzmaßnahmen sowie baubegleitende Messungen werden im Gutachten empfohlen. Eine Präzisierung des Gutachtens ist vorgesehen - siehe Pkt. 3.*

*Der Baugrund wurde ebenfalls untersucht, siehe Unterlage 10\_02 (Geotechnischer Bericht) und bei der Wahl der Bautechnologien berücksichtigt.*

*Eine umfangreiche Beweissicherung ist vor Beginn und eine Zustandsfeststellung ist nach der Baumaßnahme vorgesehen. Durch baubegleitende Erschütterungsmessungen und ggf. Anpassung der Arbeiten wird das Schadenpotential minimiert.*

6. Ob tatsächlich alle Gebäude von der Mühlengasse uneingeschränkt zugänglich seien, bleibe offen. Dr.Ing. Heinrich gehe bisher lediglich pauschal davon aus, dass für den überwiegenden Teil der Bauzeit die Zufahrt gewährleistet werden könne. Hier sei jedoch zwingend erforderlich, dass die Zufahrt für die Einwenderin und ihre Kunden mit Baubeginn gewährleistet würde.

*Der VT hat hierzu auf seine Ausführungen zu Punkt 2 verwiesen.*

7. Abschließend stellt sich die Frage nach dem Viewpoint. Die Planung ist nicht ausgewogen, bezogen auf die Sicherheit und die Störung der Anwohner.

### **Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den Punkten 1 bis 7**

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Lärm, Erschütterungen und gegebenenfalls Staub nicht oder nicht vollständig zu vermeiden. Hiervon betroffen ist auch die Einwenderin und deren Textilbetrieb.

#### Lärmbelastung

Der Vorhabenträger hat im Hinblick auf die baubedingten Lärmbelastung im Rahmen seiner Erwiderung und den Ausführungen zum „Umgang mit Schallbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“ dargelegt, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um die Lärmbelastung zu reduzieren (s. Ausführungen im Kap. B.2.2.5.6 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses). Da erst mit der Ausführungsplanung die konkrete Baudurchführung feststehen sowie die einzelnen, zum Einsatz kommenden Baugeräte ist vom VT vorgesehen, das Gutachten zur Schallbelastung zu präzisieren. Das aktualisierte Gutachten wird ermitteln, welche Form der Lärminderungsmaßnahme wirksam und praxistauglich sind und vom VT umgesetzt werden können. Baubegleitend sind Messungen der Schallimmissionen vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit den Ausführungen und Zusagen des VT und den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Nebenbestimmungen A.4.2.3) sowie dem Vorbehalt der Ergänzung dieser Entscheidung der Einwendung hinsichtlich der zu erwartenden, baubedingten Lärmbelastungen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

#### Erschütterungsbelastung

Auch zum „Umgang mit Erschütterungsbelastungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben: „Verbesserung des Hochwasserschutzes in Frankfurt (Oder) auf ein HW 200 – Uferpromenade Abschnitt 1 und 2“ hat der VT umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von relevanten Erschütterungen und erschütterungsbedingten Schäden dargelegt. Das Gutachten zu den baubedingten Erschütterungsbelastungen wird nachdem die Ausführungsplanung feststeht, präzisiert. Grundsätzlich wird vor Baubeginn eine Beweissicherung für die relevanten Gebäude und Wege durchgeführt. Während der Baudurchführung erschütterungsrelevanter Arbeiten erfolgen Messungen der Erschütterungen. Sobald ein bestimmter Schwellenwert erreicht wird, werden die Arbeiten eingestellt und erst nach Anpassung der Baudurchführung fortgesetzt. Somit wird für das Gebäude der Mühlengasse 1-2 gewährleistet, dass Erschütterungen, die zu Schäden an dem Gebäude führen könnten, sicher ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Betrieb der Textilreinigung geht der Fachgutachter davon aus, dass nach derzeitigen Stand beim Einbringen der Bohrpfähle keine relevanten Erschütterungen entstehen, die Einfluss auf den

Betrieb der Anlagen der Reinigung haben oder das Gebäude der Mühlengasse 1-2 schädigen könnten (s. Protokoll der Videokonferenz vom 22.03.2021).

Der VT hat vorgesehen, das Gutachten zu den Erschütterungsbelastungen zu präzisieren. Im Rahmen der Präzisierung des Gutachtens ist auf den Betrieb der Textilpflege im Besonderen einzugehen (s. Nebenbestimmung A.4.2.4). Die erschütterungsempfindlichen Maschinen und Geräte sowie die Computertechnik sind zu ermitteln. Es ist zu prüfen, ob der Betrieb dieser Anlagen auch während der Bauausführung zur Umsetzung des Vorhabens im Abschnitt der Mühlengasse 1-2 vom VT gewährleistet werden kann ohne dass die Anlagen geschädigt werden. Soweit erforderlich werden vom VT geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Voraussichtlich wird für den Abschnitt der Baumaßnahme im Bereich der Textilreinigung 2 bis 3 Tage benötigt. Innerhalb dieses Zeitraums kann es zu Einschränkungen kommen. Da der Bauablauf nach dem Pilgerschrittverfahren erfolgt (s.u.), besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, durch gezielte Absprachen zwischen der Vorhabenträgerin, dem Baubetrieb und der Einwenderin im Vorfeld der Baudurchführung Einschränkungen zu vermeiden oder zumindest im Umfang zu minimieren.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit den Ausführungen und Zusagen des VT und den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Nebenbestimmungen A.4.2.4) sowie dem Vorbehalt der Ergänzung dieser Entscheidung der Einwendung hinsichtlich möglicher erschütterungsbedingter Auswirkungen auf das Gebäude, welches die Textilreinigung beherbergt, sowie auf die Anlagen und den Betrieb der Textilreinigung im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird.

#### Gewährleistung der Zufahrt

Im Zuge der Erwiderung hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die Zufahrt von der Mühlengasse für Kunden und die Einwenderin jederzeit uneingeschränkt möglich sei. Einschränkungen bestünden nur für die Zufahrt von der Oderpromenade aus. Diese beschränken sich auf den Zeitraum, in welchem die Herstellung der Bohrpfähle zwischen der Zufahrt zur Wäscherei und der „Havanna-Bar“ erfolgt. Für diesen Bereich werden voraussichtlich zwei bis drei Tage benötigt. Während der übrigen Bauzeit wird eine Zufahrt über die Baustelle nach Aussagen des VT möglich sein. Mit der Baudurchführung wird im Süden begonnen. Die Bauarbeiten setzen sich dann kontinuierlich nach Norden fort. Der VT wird daher die Möglichkeit haben, auf Grundlage der bereits gesammelten Erfahrung bei der Baudurchführung, die Einwenderin frühzeitig über den Beginn und die Dauer der Arbeiten im Bereich der Zufahrt zur Textilreinigung zu informieren. Durch gezielte Absprachen zwischen der Vorhabenträgerin, dem Baubetrieb und der Einwenderin lassen sich die Einschränkungen gegebenenfalls vermeiden oder zumindest minimieren.

Im Ergebnis ist der Forderung der Einwenderin damit Rechnung getragen.

#### Viewpoints

Hierzu sei auf die Ausführungen zu den Viewpoints im Kapitel B.2.2.7 - Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen— verwiesen.



**B.2.2.7.7 Einwendung Nr. 10 vom 04.08.2020**

Die Einwender sind Eigentümer einer Wohnung in der Mühlengasse und Miteigentümer der Flurstücke 108, 110 und 112 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder). Eine Inanspruchnahme dieser Flurstücke entfällt mit der Planänderung (s. Deckblatt zu Unterlage 8.02 Flurstückverzeichnis).

Sie weisen auf besondere Gründungssituation des Wohngebäudes hin. Die Einwender befürchten durch die die geplanten Ramm- und Bohrarbeiten erhebliche Gebäudeschäden sowie einen Wertverlust für das Gebäude.

Mit dem Verzicht auf die Verpressanker, ist der VT der Forderung der Einwender nach der Prüfung alternativer Bauausführungen nachgekommen.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen. Die Zurückweisung ergibt sich aus den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel, insbesondere die Kapitel B.2.2.5.6 Immissionsschutz, Kapitel B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener, Kapitel B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

**B.2.2.7.8 Einwendung Nr. 11 vom 27.07.2020**

Der Einwender ist Eigentümer einer Parterre-Wohnung in der Mühlengasse, die direkt an der Ziegelstraße liegt.

Der Einwender befürchtet „durch die beabsichtigten Bauvorhaben eine erhebliche Wertminderung der von ihm erworbenen Immobilie einhergehend mit Beeinträchtigungen seiner Mieter, insbesondere eine erhebliche Verminderung der Wohnqualität durch das damit verbundene Verkehrsaufkommen und die Lärmbelastigungen. Dieses wirke sich auf die Vermietung und den Mietzins in nicht unerheblichem Maße aus.“ Durch den beabsichtigten Bau eines Viewpoints würde die Wohnqualität für die unmittelbar im Bauabschnitt 1 in der Mühlengasse wohnenden Mieter und Eigentümer erheblich beeinträchtigt.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Sorge einer Wertminderung der erworbenen Immobilie nicht nachvollziehbar. Durch das Vorhaben erfolgt keine direkte Inanspruchnahme des Flurstücks, auf welchem sich das Gebäude mit der Eigentumswohnung des Einwenders befindet und auch das Umfeld des Gebäudes wird durch die Erhöhung der Hochwasserschutzwand um etwa 35 Zentimeter und Errichtung einer Absturzsicherung nicht wesentlich verändert.

Der Standort des geplante große Viewpoints an der Ziegelstraße ist mit der Planänderung Richtung Norden verschoben worden. Er befindet sich nunmehr in mehr als 20 Metern Entfernung (Beginn der Rampe) zum o.g. Gebäude in der Mühlengasse, mithin zur Eigentumswohnung des Einwenders und nicht mehr direkt vor dem o.g. Gebäude/Wohnhaus. Die Aussichtsplattform ist über eine lange Rampe, die von der Ziegelstrasse Richtung Norden führt, erreichbar und von einem ein Meter hohen Geländer umgeben. Die Aussichtsplattform ragt über die dort rechtwinklig abknickenden Hochwasserschutzwand hinaus, die eigentliche Aussichtsplattform/der Aussichtspunkt liegt demnach in fast 50 Meter Entfernung zum o.g. Gebäude. Aufgrund der geplanten lichten Bauweise (so wird das Gelände mit Maschendraht umspannt, s- Unterlagen 7.5, Blatt 1D) und der großen Distanz zum o.g. Gebäude, ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Wohnqualität im Wohnhaus des Einwenders.

Die mit der Baudurchführung einhergehenden Beeinträchtigungen wie zum Beispiel die Lärmbelastungen sind nur temporär und mit Bauende nicht mehr gegeben. Hierzu sei auf die Ausführungen im Kapitel B.2.2.5.6 Immissionsschutz verwiesen.

Ergeben die baubegleitenden Messungen der Lärmimmissionen eine Überschreitung der relevanten Pegel, ermöglicht es die dem Einwender zu stehende Entschädigung die Ansprüche seiner Mieter auf Mietminderung auszugleichen.

Somit ist es nicht nachvollziehbar und auch vom Einwender nicht konkret dargelegt, welche Auswirkungen des Vorhabens zu einer Wertminderung der Immobilie führen sollten.

Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie (Artikel 14 des Grundgesetzes) lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird zukünftig der Hochwasserschutz in Frankfurt (Oder) bis zu einem Bemessungshochwasserstand eines 200-jährliches Hochwasser gewährleistet, d.h. es wird ein Schutz vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis erreicht. Damit ist auch die Immobilie des Einwenders zukünftig vor Hochwasserereignissen bis zu einem Bemessungshochwasserstand eines 200-jährliches Hochwasser und damit deutlich besser als gegenwärtig geschützt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Zurückweisung ergibt sich aus den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel, insbesondere die Kapitel B.2.2.5.6 Immissionsschutz, Kapitel B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener, Kapitel B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

#### **B.2.2.7.9 Einwendung Nr. 24 vom 27.07.2020**

Die Einwender sind Mieter einer Wohnung eines Mehrfamilienhauses in der Mühlengasse (Flurstücks 153 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder)).

Die Einwender erheben Einwendungen, da sie durch das geplante Vorhaben ihr Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Eigentum sowie das Gebot der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot verletzt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Verletzung der Grundrechte der Einwender durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar und ist auch von den Einwendern im Einzelnen nicht konkret dargelegt worden.

Im Übrigen ergibt sich die Zurückweisung aus den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel, insbesondere die Kapitel B.2.2.5.6 Immissionsschutz, Kapitel B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener, Kapitel B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.

#### **B.2.2.7.10 Einwendung Nr. 26 vom 19.07.2020**

Die Einwender sind Eigentümer einer Wohnung in der Mühlengasse und Miteigentümer des Flurstücks 153 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder). Das Flurstück grenzt an die Uferpromenade an. Eine Inanspruchnahme dieses Flurstücks entfällt mit der Planänderung (s. Deckblatt zu Unterlage 8.02 Flurstückverzeichnis) und somit ist eine unmittelbare Betroffenheit nicht mehr gegeben.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Zurückweisung ergibt sich aus den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel, insbesondere die Kapitel B.2.2.5.6 Immissionschutz, Kapitel B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener, Kapitel B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses

Soweit die Einwender ausführen, die Realisierung des Vorhabens würde eine Wertminderung des Wohneigentums darstellen, sei auf die folgenden Ausführungen hingewiesen:

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Sorge einer Wertminderung der erworbenen Immobilie unbegründet. Die Umsetzung des Vorhabens ist weder mit einer Inanspruchnahme des Gebäudes noch des Flurstücks 153 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder), welches sich im Miteigentum der Einwender befindet, vorgesehen. Die mit der Baudurchführung einhergehenden Belastungen sind nur temporär, d.h. mit Fertigstellung des Vorhabens entfallen diese Beeinträchtigungen vollständig. Die Hochwasserschutzwand wird im Bereich des Wohngebäudes lediglich um 35 Zentimeter erhöht. Aufgrund der Entfernung zwischen Gebäude und Uferwand vom 20 Metern, ergeben sich aus der Erhöhung der Uferwand keine Beeinträchtigungen für die Einwender.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird zukünftig der Hochwasserschutz in Frankfurt (Oder) bis zu einem Bemessungshochwasserstand eines 200-jährliches Hochwasser gewährleistet, d.h. es wird ein Schutz vor einem 200-jährlichen Hochwasserereignis erreicht. Somit ist auch die Immobilie der Einwender zukünftig vor Hochwasserereignissen bis zu einem Bemessungshochwasserstand eines 200-jährliches Hochwasser geschützt.

Insofern fehlt es an einer schlüssigen Begründung für die befürchtete Wertminderung.

**Die folgenden Einwendungen haben sich mit der Planänderung und dem Verzicht auf die Verpressanker zur rückwärtigen Verankerung der Hochwasserschutzwand und den Zusagen des Vorhabenträgers erledigt bzw. ergibt sich die Zurückweisung bereits aus den vorangegangenen Kapitel, insbesondere die Kap.B.2.2.6 Abwägung über Belange privater Betroffener, Kap. B.2.2.7 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen und Kap.B.2.2.5.6 Immissionschutz.**

Dies betrifft Einwendungen der Eigentümer einer Wohnung in der Mühlengasse und Miteigentümer

- des Flurstücks 153 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder):

**Einwendung Nr. 3 vom 04.07.2020 und 23.07.2020**

**Einwendung Nr. 5 vom 26.07.2020**

**Einwendung Nr. 12 vom 03.08.2020**

- des Flurstücks 108, 110 und 112 der Flur 128 der Gemarkung Frankfurt (Oder).

**Einwendung Nr. 7 vom 27.07.2020**

**Einwendung Nr. 28 vom 28.07.2020**

**Einwendung Nr. 29 vom 29.07.2020**

**Einwendung Nr. 30 vom 28.07.2020****Einwendung Nr. 31 vom 30.07.2020****Einwendung Nr. 32 vom 29.07.2020****Einwendung Nr. 33 vom 02.08.2020**

- des Flurstücks 143 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder).

**Einwendung Nr. 13 vom 18.07.2020.**

sowie die folgenden Einwendungen:

**Einwendung Nr. 14 bis 23 vom 22.07.2020**

Bei der Einwendung handelt es um die Einwendung einer Hausgemeinschaft. Die Unterzeichner/-innen sind Eigentümer/-innen oder Mieter/-innen in einem Mehrfamilienhaus in der Mühlengasse und überwiegend Eigentümer/-innen des Flurstücks 145 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder).

**Einwendung Nr. 25 vom 21.07.2020**

Die Einwender sind Eigentümer von zwei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern der Mühlengasse und Miteigentümer der Flurstücke 145 und 153 der Flur 28 der Stadt Frankfurt (Oder).

**B.2.2.8 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG**

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diesen Anforderungen wird der festgestellte Plan gerecht. Der Plan wird zu einer erheblichen Reduzierung des Hochwasserrisikos für die Ortslage Frankfurt (Oder) führen. Natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört. Andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

**B.2.2.9 Frist für Beginn und Vollendung**

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von drei weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Raum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

### **B.2.2.10 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen A.4.1 und A.4.2 ff. sichern einen geordneten Bauablauf und die Möglichkeit zur Kontrolle der Baumaßnahmen durch die jeweiligen Fachbehörden und die Planfeststellungsbehörde sowie die Umsetzung von § 106 BbgWG.

#### **Immissionsschutz**

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 hat die Planfeststellungsbehörde der VT diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm oder Erschütterungen aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen.

#### **Baulärm**

Mit den Nebenbestimmungen zu A.4.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden.

#### Schutzvorkehrungen

Der Vorhabenträger wird das Schallgutachten auf Grundlage der Ausführungsplanung und der konkret zum Einsatz kommenden Baugeräte präzisieren. Ergibt das aktualisierte Schallgutachten, dass weitere, geeignete Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind, hat der Vorhabenträger die Maßnahmen umzusetzen.

#### Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Lärmeinwirkungen während der Bauzeit

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Bauarbeiten zur Wohnbebauung können auch bei Umsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen temporäre Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Nebenbestimmung A.4.2.3.5 wird eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der gemessene bzw. hieraus berechnete Beurteilungspegel tagsüber bestimmte Werte überschreitet..

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen.

Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11, Rn. 70). Diese sind unter A.4.2.3.5 dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert.

### Erschütterungsschutz

Mit der Nebenbestimmung A.4.2.4 wird durch baubegleitende Erschütterungsmessung sichergestellt, dass Erschütterungen durch das Einbringen der Bohrpfähle und dem Rückbau der temporären Spundwände, die die Bausubstanz der angrenzenden Gebäude schädigen könnte, vermieden werden.

Im Übrigen ergibt sich die Begründung der Nebenbestimmungen aus den Ausführungen der Kapitel unter B.2.2.5 ff..

### **Naturschutz**

Die Nebenbestimmung A.4.4 gewährleistet für alle Gehölzpflanzungen die Herstellung und den Erhalt eines funktionsfähigen Zustandes der Gehölze auf Dauer. Die Nebenbestimmung A.4.5 sichert die rechtzeitige, den fachlich und rechtlichen Anforderungen entsprechende, Umsetzung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Die Nebenbestimmung A.4.6 sichert den dauerhaften Erhalt der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Maßnahmenblätter im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

### **B.2.3 Gesamtabwägung**

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

### **B.2.4 Sofortige Vollziehung**

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Antrag des VT gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein besonderes öffentliches Interesse, welches über dasjenige, welches den Planfeststellungsbeschluss rechtfertigt hinausgeht.

Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der regelmäßig eine Anordnung des Sofortvollzugs einer Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann. (VGH München, Beschluss v. 22.02.2019 – 8 AS 19.40002, 8 AS 19.40003, 8 AS 19.40004).

Der VT hat in seinem Antrag vom 22.04.2021 das besondere öffentliche Interesse nachvollziehbar dargelegt:

*„An dem Vorhaben besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Zum einen umfasst das Vorhaben den dringend notwendigen Ersatzneubau für eine in ihrer Standsicherheit gefährdete Uferspundwand an der Oder, zum anderen dient das Vorhaben dem Interesse der Allgemeinheit, den Hochwasserschutz in Frankfurt (Oder) für die nördliche Innenstadt und das Klingetal wesentlich zu verbessern.“*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen nachvollziehbaren Ausführungen des VT vollumfänglich an. Sie sieht keine entgegenstehenden Belange, deren Gewicht so schwer wiegen würden, dass die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses für die Umsetzung des Vorhabens abgewartet werden müsste

## **B.2.5 Kostenentscheidung**

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit.

## **C Hinweise**

### **C.1 Allgemeine Hinweise**

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
3. Nach § 3 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82]) ist es (u.a.) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Gemäß § 2 der genannten Verordnung ist diese Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
4. Falls sich im Zuge der Bauausführung das Erfordernis für die Entnahme von Grundwasser und die Ableitung des gehobenen Grundwassers in ein Gewässer ergibt, ist hierfür zuvor bei der Oberen Wasserbehörde eine entsprechende wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.
5. Sollten ein Unternehmen für die Entsorgung der Abfälle beauftragt werden, ist darauf zu achten, dass dieses zuverlässig ist. Auch wenn der Abbruch durch Dritte ausgeführt wird, bleiben die Verpflichtungen aus den §§ 7 und 15 KrWG des VT davon unberührt.

## C.2 Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Oder-Havel

1. WSV-eigene Festpunkte der WSV dürfen weder verändert, noch zerstört werden. Die bauausführenden Firmen sind zu beauftragen, das Festpunktnetz nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen, d.h., alle neuen Höhenpunkte (HP) sind an die vorhandenen HP anzuschließen. Kommt es zu Beschädigungen von Festpunkten, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme an gleicher Stelle in Abstimmung mit dem WSA Eberswalde wieder einzusetzen und durch ein Vermessungsbüro lage- und höhenmäßig zu bestimmen. Das WSA ist darüber umgehend zu informieren, in welcher Form Veränderung an den Festpunkten erfolgt sind.

## C.3 Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

beantragt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

## C.4 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2.1, A.2.3 genannten Planunterlagen in der Stadt Frankfurt (Oder) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

## D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

**Tabelle 6: Rechtsgrundlagen**

BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28] S. 17)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])



BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 82])
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
RoV	Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 8 S. 4
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung- WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

## E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 10.08.2021 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite <https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 10.08.2021

Im Auftrag

K. Gäbler